

# **Landschaftsplan I**

„Obere Lippetalung – **Geseker Unterbörde**“



**Neufassung 2003**





| <b>Inhaltsverzeichnis</b>   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b><a href="#">Verfahrensablauf</a></b>   | 05           |
| <b><a href="#">A Vorbemerkungen</a></b>   |              |
| 1. Rechtsgrundlagen   | 07           |
| 2. Abgrenzung von Plan- und Geltungsbereich   | 07           |
| 3. Planbestandteile   | 07           |
| 4. Planungsgrundlagen   | 08           |
| 5. Allgemeine Vorbemerkungen  | 08           |
| <b><a href="#">B Entwicklungsziele</a></b>  |              |
| 1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen   | 09           |
| 2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume  | 10           |
| <a href="#">Entwicklungsziel 1</a>  | 10           |
| Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.<br><i>Entwicklungsräume ER 1.01 – ER 1.15</i>                      |              |
| <a href="#">Entwicklungsziel 2</a>  | 19           |
| Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.<br><i>Entwicklungsräume ER 2.01 – ER 2.12</i>                         |              |
| <a href="#">Entwicklungsziel 3</a>  | 25           |
| Freiraumschutz: Erhaltung des offenen, unzersiedelten Raumes der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion.<br><i>Entwicklungsraum ER 3</i>                        |              |
| <a href="#">Entwicklungsziel 4</a>  | 27           |
| Sicherung und Entwicklung naturnaher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.<br><i>Entwicklungsräume ER 4.01 – ER 4.08</i>  |              |
| <a href="#">Entwicklungsziel 5</a>  | 31           |
| Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme durch Renaturierung von Bach- und Flussläufen und Entwicklung autentischer Lebensräume.<br><i>Entwicklungsräume ER 5.01 – ER 5.07</i> |              |

### **C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

|   |    |
|---|----|
| Generelle Festsetzungen und Erläuterungen | 33 |
| C.1 Naturschutzgebiete                    | 37 |
| C.2 Landschaftsschutzgebiete              | 59 |
| C.3 Naturdenkmale                         | 73 |
| C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile    | 77 |

### **D Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 Landschaftsgesetz NW**

|   |     |
|---|-----|
| D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)   | 89  |
| D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG NW)<br><u>Räumliche Festsetzungen</u> - Festsetzungsräume D.2.01 – D.2.19 | 91  |
| D.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG NW)<br><u>Einzelfestsetzungen</u> - lfd. Nr. D.3.01 – D.3.15              | 111 |

## Verfahrensablauf

- Der Kreis Soest hat am 07.06.1990 gemäß § 27 Landschaftsgesetz NW den Beschluss zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes getroffen. Der Beschluss wurde am 18.07.1990 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger bzw. der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a u. b Landschaftsgesetz NW hat in der Zeit vom 02.06. – 09.07.1997 stattgefunden.
- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist gemäß § 27c Landschaftsgesetz NW auf Beschluss des Kreistages vom 27.09.2001 in der Zeit vom 21.01. – 22.02.2002 erfolgt.
- Über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag am 10.10.2002 beraten und abschließend entschieden. Weiterhin erfolgte der Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW.

Soest, den 07. Februar 2003

Der Landrat

gez.  
Wilhelm Riebninger

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom 13. Mai 2003 genehmigt worden.

Arnsberg, den 13. Mai 2003

Die Regierungspräsidentin

gez.  
Renate Drewke

Die Genehmigung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28a Landschaftsgesetz am 14. Juni 2003 ortsüblich bekannt gemacht. Der Landschaftsplan ist seit dem 14. Juni 2003 verbindlich. Die Planfassung vom 25.09.1982 tritt damit außer Kraft.

Soest, den 16. Juni 2003

Der Landrat

gez.  
Wilhelm Riebninger



## **A Vorbemerkungen**

### **Rechtsgrundlagen:**

Der vorliegende Landschaftsplan 1 "Obere Lippetalung/Geseker Unterbörde" (Neuaufstellung) beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000. ( GV. NRW. S. 568)

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG als Satzung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG NW Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 BauGB. Aus einer Darstellung von Flächen in diesem Landschaftsplan als „Siedlungsflächen“ können keine Entscheidungen baurechtlicher Art abgeleitet werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen und Planungen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Wirkungen der Schutzausweisungen sowie der weiteren Festsetzungen werden in § 34 – 41 LG geregelt.

Gemäß §29 (4) LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

### **Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:**

Der Planungsbereich des Landschaftsplanes umfasst den Raum zwischen der Bundesstraße B 1 im Süden (Erwitte – Geseke), der Bundesstraße B 55 im Westen (Erwitte – Lippstadt) und der Kreisgrenze im Norden und Osten zu den Kreisen Gütersloh bzw. Paderborn.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist identisch mit dem Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die im Plan als „Siedlungsflächen“ bezeichnet sind.

### **Planbestandteile:**

Der Landschaftsplan setzt sich zusammen aus:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Als kartographische Grundlage dient die Deutsche Grundkarte (DGK 1 : 5000).



### **Planungsgrundlagen:**

Dieser Landschaftsplan wurde entsprechend den einschlägigen Regelungen des Landschaftsgesetzes NW erarbeitet. Ihm liegen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargestellt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW 1995) und im Gebietsentwicklungsplan (GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund), sowie die Darstellungen der Flächennutzungspläne und weiterer bestehender planerischer Festsetzungen anderer Fachbehörden zu Grunde.

Weitere Grundlagen des Planes sind der ökologische Fachbeitrag (LÖLF 1993), der forstbehördliche Fachbeitrag (Forstamt Warstein-Rüthen 1994) sowie der Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe aus dem Jahr 1995.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich einige sog. FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Gebiete, welche gemäß der Richtlinie 92/43 des Rates der EWG vom 21.05.1992 zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen benannt wurden und in der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes entsprechend berücksichtigt sind.

### **Allgemeine Vorbemerkungen:**

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Text und Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgt weitgehend entlang von Flurgrenzen oder anderen, in der Örtlichkeit eindeutig nachvollziehbaren Grenzlinien. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so enthält der Text zur Verdeutlichung ergänzende Beschreibungen. Werden Maßangaben zu Bächen oder Gräben gemacht, beziehen sich diese auf die jeweiligen Böschungsoberkanten.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

## **B. Entwicklungsziele**

### **1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:**

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die **Entwicklungsziele** für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z.B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie nicht verbindlich. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberziels die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von **Entwicklungsräumen (ER)** mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der **Entwicklungskarte** werden alle Entwicklungsziele (EZ) und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume (ER) mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:

#### **Entwicklungsziel 1 :**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

#### **Entwicklungsziel 2 :**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.

#### **Entwicklungsziel 3 :**

Freiraumschutz – Erhaltung des offenen, unzersiedelten Raumes der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion.

#### **Entwicklungsziel 4 :**

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

### **Entwicklungsziel 5 :**

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme durch Renaturierung von Bach- und Flussläufen und Entwicklung auentypischer Lebensräume.

## **2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume:**

### **Entwicklungsziel 1**

**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.**

Die mit dieser Zielsetzung belegten Landschaftsräume sollen in ihrer vielfältigen Struktur und ihrem typischen Erscheinungsbild gesichert und erhalten, in Teilen aber auch weiter verbessert werden. Sie sind auf Grund des gemessen am Gesamtplanungsraum relativ hohen Anteils an Waldflächen, Hecken, Baumreihen und anderen Landschaftselementen von besonderem Wert für die naturbezogene Erholungsnutzung. Viele Arten der heimischen Flora und Fauna finden hier wichtige Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten, darunter auch etliche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten. Diese Räumen erfüllen deshalb auch vielfach bedeutsame Funktionen des Biotop- und Artenschutzes.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Eine weitere Erschließung dieser Räume durch Straßen- und Wegebau ist zu vermeiden.
- Bauliche Maßnahmen sollen sich auf besondere Einzelfälle gem. § 35 BauGB beschränken und nur unter Beachtung landschaftsfachlicher Kriterien erfolgen. In Ortsrandlagen soll eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktionen im Einzelfall möglich sein.
- Stehende und fließende Gewässer sollen naturnah entwickelt und erhalten werden. Weitere Absenkungen des Grundwasserspiegels sollen unterbleiben.
- Landschaftselemente ( Hecken, Kopfbäume, Kleingehölze, Obstwiesen, Feldraine, Brachen, Röhrichte etc.) sollen erhalten und nach Bedarf regelmäßig gepflegt werden. Der Bestand ist durch Anpflanzungen bzw. Neuanlagen zu ergänzen.
- Die Beibehaltung bzw. auch Ausweitung als Grünland genutzter Flächen soll im Rahmen entsprechender Programme gefördert werden.
- In der Bewirtschaftung der Forstflächen sollen im Naturraum heimische, standortgerechte Gehölze Verwendung finden und der Aufbau strukturierter Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angestrebt werden. Durch gezielte Erstaufforstungen soll der Waldanteil insgesamt erhöht werden.

- Punktuelle Landschaftsschäden sollen beseitigt werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:

#### **Entwicklungsraum 1.01 - B 55, Grenzgraben, Boker Kanal**

##### **Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst den nördlich von Lipperbruch anschließenden Niederungsbereich des Grenzgrabens, den Boker Kanal mit seinen dicht mit Gehölzen bestandenen Ufern und angrenzende Acker- und Grünlandflächen sowie den Margaretensee mit den umliegenden Waldflächen. Das Gebiet erfüllt eine bedeutende Naherholungsfunktion für die Stadt Lippstadt. Hervorzuheben ist die Zahl der naturnahen Gewässer mit sehr seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie der umfangreiche Gehölzbestand.

**Innerhalb des Gebietes finden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.**

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Erhaltung und Förderung der zahlreichen Waldflächen, Gewässer und anderen Landschaftselemente.
- Entwicklung einer naturverträglichen Erholungsnutzung des Bereiches.
- Neuanlage von Wald.

#### **Entwicklungsraum 1.02 - Lipperoder Bruch**

##### **Beschreibung:**

Das direkt nordöstlich an Lipperode anschließende Bruchgebiet ist geprägt durch vereinzelte Kopfbäume, Hecken und kleine Feldgehölze. Der grundwasserbeeinflusste Bereich wird zum Teil noch als Grünland genutzt. Im Osten und Norden grenzen jeweils Abgrabungsseen.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhaltung und Erweiterung des Bestandes an Kopfbäumen, Kleingewässern und weiteren Feuchtf Flächen.
- Schaffung größerer zusammenhängender Feuchtwiesenkomplexe.
- Vermeidung einer städtebaulichen Inanspruchnahme des Gebietes.
- Förderung natürlicher Sukzessionsprozesse innerhalb der Sekundärbiotope (Abgrabungsseen).
- Schutz der Lebensstätten stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Rast- und Nahrungsplätze gefährdeter Vogelarten des Offenlandes, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

**Entwicklungsraum 1.03 - Lippeniederung Mettinghausen/Rebbeke**

**Beschreibung:**

Strukturreicher Landschaftsraum nördlich der Lippe im Bereich der Ortslagen Niederdinghausen, Mettinghausen und Rebbeke. Teilweise sind größere Grünland- bzw. Gehölzkomplexe sowie eine hohe Zahl an Feldgehölzen und Hecken erhalten. Eine Besonderheit sind die Binnendünen bzw. Uferwälle der Lippe mit ihrem hohen landschaftsgeschichtlichen und ökologischen Wert. Zur Sand- und Kiesgewinnung finden im Bereich einige Nassabgrabungen statt.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölzarten in Wäldern und Feldgehölzen.
- Förderung der natürlichen Flora und Fauna auf den Sonderstandorten der Binnendünen, Terrassenkanten und Sandmagerflächen.
- Naturnahe Entwicklung der Abgrabungsseen, Erhöhung des Grünlandanteils in deren Umfeld (Vertragsnaturschutz) sowie entsprechende Lenkung der Freizeitnutzung.
- Förderung natürlicher Sukzessionsprozesse innerhalb der Sekundärbiotope (Abgrabungsseen).
- Schutz der Lebensstätten stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Rast- und Nahrungsplätze gefährdeter Vogelarten des Offenlandes, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- Förderung der extensiven Nutzung in exponierten trockeneren Bereichen.
- Neuanlage von Wald.

### Entwicklungsraum 1.04 - Lippeaue

#### **Beschreibung:**

Es handelt sich hier um den strukturreichen Teil der Lippeaue zwischen Lippstadt und Mantinghausen. Einige Altarme des Flusses sind noch erhalten. Beidseitig der Lippe besteht ein System von Entwässerungsgräben mit zum Teil ausgeprägtem Kopfbaum- und Röhrichtbestand. Die Aue selbst wird durch zahlreiche Kleingehölze, insbesondere auch Kopfbaumreihen, gegliedert. Der Anteil an Waldflächen ist gering, es überwiegt die Ackernutzung. In unmittelbarer Nähe der Ortslagen Mettinghausen, Garfeln und Esbeck finden sich noch zusammenhängende, z. T. relativ feuchte Grünlandkomplexe. Am Rand der Aue sind einige Binnendünen erhalten geblieben. Im Rahmen des Auenprogrammes NRW werden seit einigen Jahren schrittweise Teile der Flussaue einer naturnahen Entwicklung und Nutzung zugeführt.

Der gesamte Raum ist im Gebietsentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Auf Grund des sehr großen Anteils an Ackerflächen hoher Bonität und entsprechender Kooperationsvereinbarungen im Rahmen des Auenprogrammes NRW soll die Ausweisung dieses Abschnittes der Lippeaue zum Naturschutzgebiet nicht umfassend in einem Schritt erfolgen, sondern in einzelnen Abschnitten jeweils nach Realisierung des Auenprogrammes in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Entwicklung einer naturnahen Flusslandschaft im Rahmen des Auenprogrammes NW.
- Verbesserung vorhandener und Schaffung neuer naturnaher Auenabschnitte, insbesondere mit der Gründung von Auwald.
- Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Grünlandkomplexe als Kern- und Refugialräume für die Wiederherstellung grünlandgeprägter Abschnitte der Lippeaue, insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes.
- Extensivierung und Wiedervernässung von Grünland in besonders grundwassernahen Bereichen.
- Förderung der extensiven Nutzung in exponierten trockeneren Bereichen.
- Erhaltung und Förderung der Dünenstandorte durch die Entwicklung naturnaher Waldbestände, die Freistellung und Entwicklung von Sandmagerrasen sowie die strukturreiche Gestaltung von Waldrändern und Säumen.
- Neuanlage von Kleingewässern und weiteren Feuchtbereichen.
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der bestehenden Altarme als auentypische Relikte mit hoher struktureller Vielfalt, z.B. durch Schaffung von Pufferzonen gegen den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden auf der Basis des Vertragsnaturschutzes.

### **Entwicklungsraum 1.05 - Waldfläche „Sundern“ bei Hörste**

#### **Beschreibung:**

Der Bereich umfasst die Waldfläche nördlich der Ortslage Hörste einschließlich einiger in Richtung Garfeln angrenzender Agrarflächen. Der Landschaftsraum ist durch Gräben und Hecken gut strukturiert. Die Waldfläche stockt teilweise auf grundwassernahem Untergrund und besitzt stellenweise Bruchwaldcharakter.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit bodenständigem Laubholz.
- Vermeidung einer städtebaulichen Inanspruchnahme des Gebietes.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserverhältnisse.

### **Entwicklungsraum 1.06 - Im Berg/Westerfeld südöstlich Esbeck**

#### **Beschreibung:**

Es handelt sich hier um einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen den Ortslagen Esbeck, Hörste und Dedinghausen. Auffallend ist die relativ gute Strukturierung mit Hecken, Baumreihen und Weideflächen im nördlichen Abschnitt. Der südliche Teil ist mit einigen kleineren Waldflächen ausgestattet.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Beibehaltung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung der besonderen Freiraumfunktion ( Naherholung ) des Gebietes.
- Neuanlage landschaftsgliedernder Elemente, wie Hecken, Baumreihen oder Feldgehölzen.
- Neuanlage von Wald.

### **Entwicklungsraum 1.07 - Mönninghauser Bruch**

#### **Beschreibung:**

Direkt nordöstlich der Ortslage Mönninghausen findet sich dieses grundwassernahe Niederungsgebiet, dass sich durch zahlreiche Kopfbaumreihen, Hecken und Gräben charakterisiert. Ein kleinerer Teil des Gebietes wird noch als Grünland genutzt. Im Osten angrenzend befindet sich das Feuchtwiesenschutzgebiet „Osternheuland“.

Der gesamte Raum ist im Gebietsentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Da bereits auf Grund einer Entscheidung des Umweltministeriums NRW im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogrammes auf eine Naturschutzausweisung verzichtet wurde und innerhalb des Gebietes weit überwiegend Ackerbau vorherrscht, soll entgegen den Darstellungen des GEP eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet nicht erfolgen. Gleichwohl soll eine weitere Optimierung und Entwicklung des Gebietes in Richtung Feuchtwiesenschutz, insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes, als besondere Zielsetzung festgeschrieben werden.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Schaffung größerer zusammenhängender Feuchtwiesenkomplexe.
- Erhaltung und Erweiterung des Bestandes an Kopfbäumen, Kleingewässern und weiteren Feuchthflächen.

**Entwicklungsraum 1.08 - Schwarzenrabener Wald**

**Beschreibung:**

Es handelt sich hier um ein großes, in Teilen noch strukturreiches und naturnahes Waldgebiet der Hellwegbörde nördlich des Schlosses Schwarzenraben. Ein Teil der Waldfläche ist mit nicht bodenständigen Baumarten bestockt. Das Gebiet wird vom Lämmerbach durchflossen. Im nordöstlichen Teil befindet sich ein Schießplatz der Bundeswehr.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit bodenständigem Laubholz und der Erhaltung von Alt- und Todholz.
- Anlage eines geschlossenen und artenreichen Waldsaumes.
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern.

**Entwicklungsraum 1.09 - Gieseleraue bei Bad Westernkotten**

**Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst den schmalen Niederungsbereich entlang des kleinen Flusses „Gieseler“ von der Ortslage Bökenförde bis zur Bundesstrasse B 55. Der Bestand an Hecken, Kopfbäumen und Kleingehölzen ist relativ gut, teilweise werden die Flächen noch als Grünland genutzt. Auf Grund der Nähe zum Kurort Bad Westernkotten ist der Bereich für die Naherholung von hoher Bedeutung.



**Innerhalb des Gebietes finden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.**

**Besondere Zielsetzungen:**

- Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Vermeidung einer weiteren Erschließung des Bereiches , z. B. durch den Bau von Wanderwegen.
- Neuanlage von Wald.
- Erhalt und Entwicklung der Grünlandbereiche mit bedeutender Pufferfunktion entlang der Gieseler, insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes.

**Entwicklungsraum 1.10 - Erwitter Bruch**

**Erläuterungen:**

Nördlich der Stadt Erwitte befindet sich dieses kopfbaum- und heckenreiche Feuchtwiesengebiet, das im westlichen Teil vom Mühlenbach durchflossen wird. An den vielen Gräben, die das Gebiet durchziehen, stehen sehr dichte Hecken aus Weißdorn, Heckenrose, Schlehe und Holunder. In einem Teil des Gebietes bestehen Anlagen für Tennis und Reitsport. Auf Grund der Nähe zum Kurort Bad Westernkotten ist der Bereich besonders für die Naherholung von hoher Bedeutung.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Vermeidung einer weiteren städtebaulichen Inanspruchnahme des Gebietes.
- Schaffung eines zusammenhängenden Feuchtwiesenkomplexes.
- Neuanlage von Kleingewässern und weiteren Feuchtbereichen.

**Entwicklungsraum 1.11 - Gieseler und Pöppelsche südl. Bökenförde**

**Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst den von den kleinen Flüssen „Gieseler“ und „Pöppelsche“ durchlaufenen Landschaftsraum zwischen Bökenförde und der Bundesstraße B 1 einschließlich eines östlich der Landstrasse L 536 anschließenden Grünlandkomplexes. Der Bereich ist durch Hecken, Baumreihen und Kopfbäumen reichhaltig strukturiert. Die Fließgewässer sind für den Naturschutz von überregionaler Bedeutung. Der Grünlandanteil ist besonders im östlichen Bereich relativ hoch.

**Innerhalb des Gebietes finden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.**

**Besondere Zielsetzungen:**

- Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Erhöhung des Waldanteils, insbesondere im Westteil des Gebietes.
- Neuanlage von Kleingewässern und Schutz von Quellbereichen im östlichen Teil des Gebietes.
- Pflege und Neuanlage von Obstwiesen im Bereich der Hoflagen.

**Entwicklungsraum 1.12 - Langeneicker Bruch**

**Beschreibung:**

Dieser Niederungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Langeneicke. Im Gebiet finden sich noch einige Kopfbaumreihen sowie vereinzelte Strauchgruppen und Hecken. Ein Teil der Flächen wird als Grünland genutzt. Im westlichen Abschnitt ist eine größere Waldfläche mit besonderer Artenschutzfunktion einbezogen.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Schaffung eines zusammenhängenden Feuchtwiesenkomplexes.
- Neuanlage von Kleingewässern und weiteren Feuchtbereichen.
- Erhalt und Förderung des Kopfbaumbestandes.

**Entwicklungsraum 1.13 - Störmeder Bach/Westerschledde**

**Beschreibung:**

Das Gebiet befindet sich nördlich der Ortslage Störmede und bezeichnet einen Teil eines ehemals großen Bruchgebietes zwischen dem Störmeder Bach und der Westerschledde. Entlang der Wasserläufe und der Wege finden sich Baumreihen, Hecken und Kopfbäume. Teilweise werden die Flächen als Grünland genutzt. Im Norden des Gebietes schließt direkt hinter der Bahnlinie das Feuchtwiesenschutzgebiet „Stockheimer Bruch“ an.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Neuanlage von Kleingewässern und weiteren Feuchtbereichen.
- Schaffung größerer zusammenhängender Feuchtwiesenkomplexe.
- Erhöhung des Waldanteils in den Randgebieten.
- Vermeidung einer städtebaulichen Inanspruchnahme des Gebietes.

**Entwicklungsraum 1.14 - Hüster Kämpe**

**Beschreibung:**

Im Nordosten der Stadt Geseke gelegen umfasst dieser Raum die Niederung des Völmeder und Geseker Baches. Entlang der Gewässer finden sich Kopfbäume, Hecken und Feldgehölze sowie ein relativ hoher Grünlandanteil. Im Norden des Gebietes schließt sich das Feuchtwiesenschutzgebiet „Ostern Heuland – In den Erlen“ an.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhaltung und Erweiterung des prägenden Gehölzbestandes.
- Neuanlage von Kleingewässern und weiteren Feuchtbereichen.
- Neuanlage von Wald.

**Entwicklungsraum 1.15 - Langholz/Rechen**

**Beschreibung:**

Dieser Landschaftsraum östlich der Stadt Geseke zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt mit Hecken, Feldgehölzen, Obstbaumreihen, Kleingewässern etc. aus. Das Gebiet wird von einigen Bachläufen durchzogen. Nach Norden schließt sich eine große Waldfläche und das Feuchtwiesenschutzgebiet „Ostern Heuland – In den Erlen“ an.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Pflege und Neuanlage von Obstwiesen im Bereich der Hoflagen.
- Neuanlage von Kleingewässern und Feuchtgebieten sowie Schutz von Quellbereichen.
- Neuanlage von Wald.

## **Entwicklungsziel 2**

### **Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen**

Das Entwicklungsziel 2 wird für Landschaften ausgesprochen, die nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen oder naturnahen Lebensräumen aufweisen. Die landschaftsökologischen und –ästhetischen Funktionen werden zumeist nur noch in geringem Umfang erfüllt. Die betroffenen Bereiche werden in der Regel intensiv agrarisch genutzt. Trotz der landschaftsfachlichen Defizite ist besonders den großen zusammenhängenden Agrarräumen eine besondere Freiraum- und teilweise auch Artenschutzfunktion zuzusprechen.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Eine über die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme dieser Räume soll jeweils nur nach eingehender Betrachtung und Abwägung der besonderen Freiraumfunktionen erfolgen. Das Entwicklungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben.
- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.
- Alle Bereiche sollen durch die Neuanlage von Wald, Gehölzstrukturen, Feldrainen, Brachflächen, Kleingewässer, Feuchtfelder etc. belebt werden.
- In Ortsrandlagen sollen Obstwiesen gepflegt, ergänzt bzw. neu angelegt werden.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:

### **Entwicklungsraum 2.01 - Landschaft zwischen B55 und Lipperode**

#### **Beschreibung:**

Ackerbaulich genutzter Bereich westlich der Ortslage Lipperode bis zur Bundesstrasse B 55. Innerhalb des Gebietes befinden sich einige prägende Hecken und Feldgehölze.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhaltung, Pflege und Ergänzung des vorhandenen Wald- bzw. Gehölzbestandes.
- Erhalt und Schutz der bestehenden Landschaftselemente im Falle einer städtebaulichen Erweiterung in diesem Bereich.
- Anlage von Emissionsschutzpflanzungen und Erstaufforstungen entlang der B 55.

**Entwicklungsraum 2.02 - Landschaftsraum nördlich von Hörste**

**Beschreibung:**

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich der Ortslage Hörste innerhalb des Einflussbereiches der Lippe. Es herrscht überwiegend Ackernutzung vor. Das Gebiet wird von einigen mit Gehölzen und Röhricht bestandenen Gräben durchzogen.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Pflege und Ergänzung der gewässerbegleitenden Kopfbaumbestände.
- Neuanlage von Kleingewässern und Feuchtbereichen.
- Neuanlage von Waldflächen, Hecken und Feldgehölzen.

**Entwicklungsraum 2.03 - Agrarraum zwischen Esbeck, Hörste, Mönninghausen und der Bahnlinie Dortmund - Kassel**

**Beschreibung:**

Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit einigen Grünlandflächen, eingestreuten Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen. Im Kern des Gebietes befindet sich ein reichhaltig strukturierter Bereich, der dem Entwicklungsziel 1 unterliegt. Besondere Freiraumfunktion im Rahmen der Naherholungsnutzung.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Pflege und Ergänzung der gewässerbegleitenden Gehölzbestände.
- Neuanlage von Kleingewässern, Feuchtbereichen und Brachflächen.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Entwässerungsgräben.
- Pflege und Neuanlage von Obstwiesen im Bereich der Ortslagen.
- Neuanlage von Waldflächen außerhalb der Bereiche mit dem zusätzlichen Entwicklungsziel „Freiraumschutz“.

### **Entwicklungsraum 2.04 - Landschaft zwischen Mönninghausen und Bönninghausen**

#### **Erläuterungen:**

Der Entwicklungsraum ist gekennzeichnet durch überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, in die kleinere, landschaftlich besonders prägende Waldflächen eingestreut sind. Nach Osten hin geht der Raum in die Niederung des Störmeder Baches über.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.
- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen mit Ausbildung geschlossener Waldränder.
- Anlage von Kleingewässern und Feuchtfleichen in der Bachniederung.
- Naturnahe Unterhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Gewässer.
- Pflege und Neuanlage von Obstwiesen in den Ortsrandlagen.

### **Entwicklungsraum 2.05 - Agrarraum nördlich Geseke**

#### **Beschreibung:**

Es handelt sich hier um einen großflächigen offenen Agrarbereich im Norden von Geseke, an den sich zur Kreisgrenze hin das Feuchtwiesenschutzgebiet „Ostern Heuland – Herringer Bruch“ anschließt. Der Bereich ist ausgenommen einiger ortsnaher Hoflagen nicht besiedelt. Auffallend sind die wegbegleitenden Obstbaumreihen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.
- Pflege und Ergänzung der Obstbaumreihen.
- Entwicklung eines Verbindungskorridores mit Grünlandnutzung zwischen den Naturschutzgebieten „Stockheimer Bruch“ und „Ostern Heuland“ ohne weitere Anpflanzungen.

### **Entwicklungsraum 2.06 - Völmeder Feld östlich Geseke**

#### **Beschreibung:**

Der Entwicklungsraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich des Völmeder Baches bestehen noch einige hofnahe Grünlandflächen mit prägendem Obstbaumbestand. Entlang der Gewässer sind Kopfbäume und weitere Gehölzbestände zu finden.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.
- Pflege und Neuanlage von Obstwiesen in Ortsrandlage.
- Pflege und Ergänzung des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes.

### **Entwicklungsraum 2.07 - Bereich zwischen Geseke und Störmede**

#### **Beschreibung:**

Ausschließlich ackerbaulich genutzter schmaler Bereich zwischen den Ortslagen Geseke und Störmede. Nach Norden hin Übergang in die Niederung des Störmeder Baches bzw. der Westerschledde

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Pflege und Ergänzung von Obstwiesen in Ortrandlage.
- Neuanlage von Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der Ortsrandsituation.
- Neuanlage von Wald.

### **Entwicklungsraum 2.08 - Agrarraum zwischen Ehringhausen, Störmede und Langeneicke**

#### **Beschreibung:**

Großräumiger, außerhalb der Ortslagen unbesiedelter Agrarbereich. Prägende Landschaftsbestandteile sind die wegbegleitenden Obstbaumreihen und einige wenige Waldflächen

**Besondere Zielsetzungen:**

- Pflege und Ergänzung der wegbegleitenden und der ortsnahen Obstbestände.
- Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Fließgewässer.

**Entwicklungsraum 2.09 - Agrarraum zwischen Bökenförde und Langeneike**

**Beschreibung:**

Von Landschaftselementen weitgehend freier und durch Ackerbau geprägter Raum. Entlang der Wirtschaftswege existieren einige Hecken und Baumreihen.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Pflege und Ergänzung der wegbegleitenden und der ortsnahen Obstbestände.
- Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Fließgewässer.

**Entwicklungsraum 2.10 - Agrarraum zwischen Rixbeck, Dedinghausen, Bökenförde und der Bundesstrasse B 55**

**Beschreibung:**

Der Bereich ist überwiegend durch großflächige Ackernutzung geprägt. Es sind nur wenige Grünlandflächen und in geringem Umfang belebende und gliedernde Landschaftselemente vorhanden. Der Scheinebach und die Weihe durchqueren das Gebiet.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer.
- Pflege und Ergänzung der ortsnahen Obstbestände.



- Neuanlage von Waldflächen außerhalb der Bereiche mit dem zusätzlichen Entwicklungsziel „Freiraumschutz“.
- Erhaltung und Entwicklung noch bestehender Grünlandflächen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes.
- Umfangreiche Anpflanzungen als wirksamer Emissions- und Sichtschutz zwischen Bad Westernkotten und dem Gewerbegebiet „Lippstadt-Süd“.

#### **Entwicklungsraum 2.11 - Landschaft zwischen Bad Westernkotten und B 1**

##### **Beschreibung:**

Fast ausschließlich durch Ackerbau genutzter Bereich, der nur mit einigen wenigen belebenden und gliedernden Landschaftselementen ausgestattet ist. Der das Gebiet querende Osterbach ist mit begleitendem Gehölzbestand umgeben.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Anreicherung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Feldrainen und Brachflächen. Bei Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 3 vorwiegend die Schaffung von Ackerwildkrautstreifen und die Förderung von Klein- und Saumbiotopen (Vertragsnaturschutz) ohne weitere Veränderung des Offenlandcharakters.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer.
- Neuanlage von Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der Ortsrandsituation.
- Neuanlage von Waldflächen außerhalb der Bereiche mit dem zusätzlichen Entwicklungsziel „Freiraumschutz“.

#### **Entwicklungsraum 2.12 - Landschaft zwischen Bad Westernkotten und B 55**

##### **Beschreibung:**

Ausschließlich ackerbaulich genutzter Raum ohne größeren Bestand an gliedernden oder belebenden Landschaftselementen. Nach Osten zu geht der Bereich in die Niederung des Mühlenbaches bzw. in den Erwitter Bruch über.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Neuanlage von Wald, Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen.
- Anlage einer Emissionsschutzpflanzung entlang der B 55.

### **Entwicklungsziel 3**

#### **Freiraumschutz – Erhaltung des offenen, unzersiedelten Raumes der Hellwegbörde mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion.**

Mit dieser Zielsetzung wird innerhalb des südlichen Planbereiches der Landschaftsraum „Hellwegbörde“ mit den Orten Rixbeck, Dedinghausen und Mönninghausen als nördliche Begrenzung ausgewiesen. Das Ziel „Freiraumschutz“ wird ergänzend zum Entwicklungsziel 2 ausgesprochen.

Der Landschaftsraum „Hellwegbörde“ ist als traditioneller, über mehrere Jahrtausende dokumentierter Ackerbau- und Siedlungsstandort sowohl von hohem kulturhistorischen als auch ökologischen Wert.

Auf Grund der Standortgegebenheiten und des weiten unzersiedelten Charakters bietet diese Landschaft Lebensraum für viele seltene Pflanzen und Tierarten. Insbesondere ist die ornithologische Bedeutung dieses Raumes für Offenlandarten als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet zu nennen. Der Bereich ist als ein Schwerpunktgebiet des Wiesenweihenvorkommens in der Bundesrepublik sowie weiterer, im Anhang I der EG - Vogelschutzrichtlinie als besonders schützenswert aufgeführte Vogelarten hervorzuheben.

Der Erhalt dieses Landschaftsraumes in seiner heutigen landwirtschaftlichen Prägung ist somit von großer Priorität und soll unter dem Ziel „Freiraumschutz“ gewährleistet werden.

Für den mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Raum bedeutet dies:

- Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Nutzungen und Strukturen.
- Die städtebauliche Inanspruchnahme, der Ausbau der Infrastruktur sowie landschaftsfremde Nutzungen sollen innerhalb des ausgewiesenen Bereiches nicht weiter fortschreiten oder zugelassen werden. Einzelne Planungen oder Vorhaben sollen nur nach dargelegter Verträglichkeit möglich sein.
- Der Bereich soll mit weiteren Landschaftselementen, insbesondere Feldrainen und Säumen, Brachflächen, kleinen Feldgehölzen und Hecken ausgestattet werden. Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen.
- Mit dem Angebot entsprechender Förderprogramme sollen artenschutzgerechte Nutzungsweisen unterstützt und ausgeweitet werden.
- Geomorphologische Kleinstrukturen, wie Geländekanten, Trockentäler einschließlich älterer Kleinabgrabungen und flachgründige Kalkverwitterungsböden sollen erhalten bzw. entwickelt werden.

*Mit dem Ziel, den notwendigen Schutz der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensvertretungen und öffentlichen Dienststellen ein Entwurf einer entsprechenden gemeinsamen Vereinbarung erarbeitet. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist dieser Vereinbarung entnommen.*



#### **Entwicklungsziel 4**

##### **Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.**

Mit diesem Entwicklungsziel werden ausschließlich Landschaftsräume dargestellt, die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten geeigneten Lebensraum bieten und somit bedeutsame Funktionen des Arten- und Biotopschutzes erfüllen, im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie teilweise auf europäischer Ebene. Für diese Räume besteht zum Teil bereits eine Schutzausweisung nach §§ 20 bzw. 23 Landschaftsgesetz bzw. ist eine entsprechende Unterschutzstellung zumindest in Teilbereichen beabsichtigt. Die Flächen sollen vorrangig für Ziele des Naturschutzes erhalten und entwickelt werden. Die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sowie eine fundierte Betreuung der Schutzgebiete sind dazu wichtige Elemente.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiter zu fördern.
- Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt in jeglicher Form (z.B. Bau- oder Erschließungsmaßnahmen) sind zu unterlassen bzw. nur bei nachgewiesener Verträglichkeit zulässig.
- Bei allen Nutzungen ist der Bedeutung dieser Bereiche als Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere besonders Rechnung zu tragen.

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 3 belegt:

#### **Entwicklungsraum 4.01 - Zachariassee und Umgebung**

##### **Beschreibung:**

Die Abgrenzung dieses Entwicklungsraumes umfasst das bestehende Naturschutzgebiet „Zachariassee“ sowie östlich und südlich angrenzende Erweiterungsflächen. Neben der Seefläche mit ausgeprägten Ufer- und Flachwasserzonen besteht ein noch relativ hoher Anteil an Grünlandflächen, die durch vereinzelte Hecken, Kopfbaumreihen und Feldgehölze gegliedert werden. Das Gebiet ist für Pflanzen- und Tierarten der offenen Grünlandbereiche und Stillgewässer von überregionaler Bedeutung

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Umwandlung der intensiven Ackerflächen in naturnahe Nutzungsformen.
- Erhaltung bzw. Schaffung neuer großer zusammenhängender Feuchtgrünlandkomplexe.
- Neuanlage weiterer Feuchtbereiche, wie Blänken, Tümpel oder Röhrichtflächen.

#### **Entwicklungsraum 4.02 - Waldflächen Walachei/ Lippstadt - Esbeck**

##### **Beschreibung:**

Das Gebiet südlich von Esbeck besteht aus mehreren kleinen, sehr naturnahen Waldflächen, die von feuchten Grünlandstreifen mit einzelnen Kleingewässern umgeben sind. In früheren Jahren ist der Bereich für die Tongewinnung genutzt worden. Der Bereich ist auf Grund seiner strukturellen Vielfalt und des Arteninventars von regionaler Bedeutung für den Naturschutz.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Naturnahe Bewirtschaftung von Wald- und Grünlandflächen.
- Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer.

#### **Entwicklungsraum 4.03 - Ostern Heuland – Herringer Bruch**

##### **Beschreibung:**

Der Entwicklungsraum ist deckungsgleich mit dem bestehenden gleichnamigen Feuchtwiesenschutzgebiet, soweit dies den Kreis Soest betrifft. Das Schutzgebiet erstreckt sich auch auf Flächen innerhalb des Kreises Paderborn. Es handelt sich um ein kopfbaumreiches Niederungsgebiet des Geseker Baches und einiger seiner Zuläufe. Das Gebiet wird in großen Teilen als Grünland genutzt. Es bietet auf Grund der herrschenden Standortfaktoren vielen seltenen Pflanzen und Tieren geeigneten Lebensraum und ist deshalb von überregionaler bzw. auch internationaler Bedeutung.

**Innerhalb des Gebietes finden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.**

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Erhaltung und Steigerung der ökologischen Bedeutung des Gebietes als Teil des Verbundes der Feuchtwiesenschutzgebiete innerhalb von NRW.
- Entwicklung eines großen zusammenhängenden Grünlandkomplexes mit weitgehend natürlichen Standortfaktoren und einer den Naturschutzziele entsprechenden Erschließung und Nutzung.
- Naturnahe Entwicklung und Unterhaltung der Fließgewässer.

#### **Entwicklungsraum 4.04 - Völmeder Quellen / Geseke**

##### **Beschreibung:**

Der Bereich findet sich unmittelbar am östlichen Stadtrand von Geseke. Es handelt sich um ein reines Grünlandgebiet mit mehreren, z.T. sehr ergiebigen Quellen, die den Völmeder Bach speisen. Ein großer Kopfbaumbestand gibt dem Gebiet seine besondere landschaftliche Prägung. Die hohe strukturelle Vielfalt und das dichte Arteninventar begründen den lokalen ökologischen und kulturhistorischen Wert des Gebietes.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Schaffung störungsfreier Quellbereiche und der anschließenden Fließgewässer.
- Extensive und naturnahe Bewirtschaftung des Grünlandes.
- Pflege und Ergänzung des Kopfbaumbestandes.

#### **Entwicklungsraum 4.05 - Stockheimer Bruch / Geseke**

##### **Beschreibung:**

Die Abgrenzung des Entwicklungsraumes entspricht der des bestehenden Feuchtwiesenschutzgebietes „Stockheimer Bruch“. Das Gebiet ist bereits seit einigen Jahren vollständig im öffentlichen Eigentum und erfährt im Rahmen der Gebietsbetreuung eine entsprechend zielgerichtete Entwicklung.

**Innerhalb des Gebietes finden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.**

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Erhaltung und Steigerung der ökologischen Bedeutung des Gebietes als Teil des Verbundes der Feuchtwiesenschutzgebiete innerhalb von NRW.

#### **Entwicklungsraum 4.06 - Muckenbruch bei Bad Westernkotten**

##### **Beschreibung:**

Es handelt sich hier um ein ehemaliges Niedermoorgebiet östlich von Bad Westernkotten, das heute durch größere Waldflächen und überwiegender ackerbaulicher Nutzung geprägt wird. Innerhalb der Waldes besteht ein Abgrabungsbereich zur Moorgewinnung. Das Gebiet

zeichnet sich durch ein hohes Arteninventar und weiteres Entwicklungspotential aus. Es ist deshalb als Naturschutzbereich von überregionaler Bedeutung einzustufen.

**Innerhalb des Gebietes finden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.**

**Besondere Zielsetzungen:**

- Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Sicherung und Entwicklung eines ökologisch überregional bedeutsamen Niedermoorstandortes.
- Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserstandes
- Naturnahe bzw. auch wirtschaftsfreie Entwicklung der Waldflächen.
- Extensive und naturnahe Nutzung der Flächen außerhalb des Waldes.

## **Entwicklungsziel 5**

### **Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme durch Renaturierung von Bach- und Flussläufen und Entwicklung auentypischer Lebensräume.**

Dieses Entwicklungsziel wird generell für alle Fließgewässer des Planbereiches (ergänzend zu den Entwicklungszielen 1 – 3) ausgesprochen. Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende landschaftsfachliche Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen des Lippeauenprogrammes und in einzelnen Planungen der Träger der Gewässerunterhaltung wird diese Zielsetzung bereits verfolgt und umgesetzt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden.

Teilweise finden sich in den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- Für die Fließgewässer sollen unter Beachtung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion Unterhaltungs- und Entwicklungskonzepte mit dieser Zielgebung erstellt und umgesetzt werden.
- Renaturierung entsprechend des Gewässertyps mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik, u.a. verbunden mit dem Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, dem Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen und mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität.
- Im Bereich der Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden.
- Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Stillgewässer, Röhrichte oder Auwaldflächen, soll erhöht werden.
- In ökologisch besonders wertvollen Bereichen soll insbesondere auch die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechend naturverträglich ausgerichtet werden.



Das gesamte Fließgewässersystem des Planbereiches wird mit dem Entwicklungsziel 4 belegt. Dazu gehören u.a. folgende Gewässer:

**Entwicklungsraum 5.01 . Boker Kanal und Seitengewässer**

**Entwicklungsraum 5.02 - Lippeaue mit Lippe, Merschgraben und Lake**

**Entwicklungsraum 5.03 - Brandenbäumer, Geseker und Störmeder Bach  
mit Nebengewässern**

**Entwicklungsraum 5.04 - Lämmerbach und Nebengewässer**

**Entwicklungsraum 5.05 - Scheinebach und Nebengewässer**

**Entwicklungsraum 5.06 - Weihe**

**Entwicklungsraum 5.07 - Gieseler und Nebengewässer**

## **C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

### **Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:**

Gemäß § 19 LG werden im Folgenden unter den Abschnitten C.1 – C.4 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

**C.1 - Naturschutzgebiete gem. § 20 LG**

**C.2 - Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG**

**C.3 - Naturdenkmale gem. § 22 LG**

**C.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG.**

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 i.V.m. § 48c LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt dabei den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Die Realisierung der Gebote bleibt vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten vorbehalten.

Für alle Naturschutzgebiete bzw. alle geschützten Landschaftsbestandteile mit besonderer Arten- und Biotopschutzfunktion sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß §48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind dem Textteil und der Festsetzungskarte zu entnehmen. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

### **Nicht betroffene Tätigkeiten:**

Von den in den folgenden Abschnitten C.1 – C.4 jeweils genannten generellen Verboten bleiben unberührt:

**- Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.**



**- Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes selbst durchgeführt werden.**

**- Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten Maßnahmen und rechtmäßig zugelassenen Betriebe sowie**

**- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete,**

**- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Naturschutzgebiete sowie der geschützten Landschaftsbestandteile,**

soweit dies jeweils zu den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nicht weitergehend geregelt ist.

Weitergehende forstwirtschaftliche Regelungen zu Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen werden unter Abschnitt D.1 getroffen.

**- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung von Fließgewässern und Drainsystemen. Maßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind nur nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung zulässig.**

**- Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für öffentliche Verkehrswege sowie bestehender Leitungsnetze. Maßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Durchführung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.**

**- Maßnahmen im Rahmen der Ausübung des Jagdschutzes.**

#### **Befreiungen:**

Von den Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs.1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass, wenn der Kreistag des Kreises Soest oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt, die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muss. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

#### **Ausnahmen:**

Von den Verboten dieser Satzung kann die untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. In Landschaftsschutzgebieten ist ferner eine Ausnahme zuzulassen für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs.1, Nr. 1 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

#### **Ordnungswidrigkeiten:**

Nach § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-DM geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden.



## **C.1 Naturschutzgebiete**

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

|               |                          |                                 |
|---------------|--------------------------|---------------------------------|
| <b>C.1.01</b> | <b>Naturschutzgebiet</b> | „Zachariasse“                   |
| <b>C.1.02</b> |                          | „Margaretensee“                 |
| <b>C.1.03</b> |                          | „Lippeaue bei Lipperode/Esbeck“ |
| <b>C.1.04</b> |                          | „Walachei“                      |
| <b>C.1.05</b> |                          | „Muckenbruch“                   |
| <b>C.1.06</b> |                          | „Quellgebiet der Gieseler“      |
| <b>C.1.07</b> |                          | „Osternheuland-In den Erlen“    |
| <b>C.1.08</b> |                          | „Stockheimer Bruch“             |
| <b>C.1.09</b> |                          | „Völmeder Quellen“              |

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

*Erläuterungen:*

*Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies*

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles*

*erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).*

Für alle Naturschutzgebiete gelten neben den gebietsspezifischen, unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

### **Generelle Verbote:**

Nach § 34 Abs.1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere

- 1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen sowie Beeren oder Pilze zu sammeln.**
- 2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.**
- 3. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidenzäune.**
- 4. Die Naturschutzgebiete außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Strassen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.**
- 5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Tiere einzubringen oder zu füttern. Der Besatz mit Fischen bleibt in besonderen Fällen in Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.**
- 6. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.**
- 7. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.**
- 8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.**



- 9. Gewässer jeglicher Art anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.**
  
- 10. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.**
  
- 11. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.**
  
- 12. Stallmist und Siloballen im Naturschutzgebiet zu lagern sowie Silagen oder Futtermieten anzulegen.**
  
- 13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.**
  
- 14. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben.**
  
- 15. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.**
  
- 16. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.**

### C.1.01 Naturschutzgebiet „Zachariasse“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lipperode, innerhalb der Fluren 1 und 2  
Größe: 146,5 ha

Das Schutzgebiet befindet sich nördlich der Ortslage Lipperode und umfasst den gleichnamigen, ca. 30 ha großen Abgrabungssee einschließlich der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Gebiet wird durch die Landstraße L 782 im Westen, den Delbrück-Cappeler Graben im Norden sowie zweier Vorfluter und dem Bleidiger Weg im Osten bzw. Süden begrenzt. Der See und sein Umfeld sind ein bedeutendes Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet durchziehender oder ansässiger Wasser- und Watvögel. Die Ufer sind mit Röhrichten, Seggenbeständen, Weidengebüsch und z.T. alten Ufergehölzen bestanden. Stellenweise finden sich noch Steilufer und offene Spülsandflächen. Die direkte Umgebung des Sees wird überwiegend durch Grünland oder Brachflächen geprägt. Im Norden des Gebietes besteht eine Brunnenanlage der Stadtwerke Lippstadt zur Trinkwassergewinnung.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines größeren Abgrabungsgewässers einschließlich seines Umfeldes in der östlichen, heute bereits überwiegend ackerbaulich genutzten Lippeneriederung als bedeutendes Rast-, Brut-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel.
2. zur Erhaltung und Entwicklung von durch Kopfbaumreihen und Hecken strukturierter, an Grünland bzw. Heideflächen reicher Kulturlandschaft als Brutgebiet für Limikolen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Abgrabungsgewässer.
3. zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Entwicklung von Lebensgemeinschaften oligo- bis mesotropher Abgrabungsgewässer.

#### **Spezielle Regelungen:**

Zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird weitergehend untersagt:

- das Betreten des Gebietes in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres mit Ausnahme des Schotterweges westl. des Gestüts „Zum Dick“ zur Beobachtungshütte am Südufer des Sees und der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft sowie des Jagdschutzes.

#### *Erläuterungen:*

*Aufgrund der besonderen Bedeutung der Flächen als Brut- und Nahrungsbiotop für zahlreiche z.T. stark gefährdeter Vogelarten müssen Störungen in dieser Zeit durch Besucher etc. unbedingt vermieden werden.*

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die Ausübung der Jagd außerhalb der Kernzone im Rahmen
  - a) der Ansitzjagd auf Rehwild und Fuchs ab dem 16. Juni eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
  - b) der Durchführung von bis zu 5 Flächentreiben in der Zeit vom 16.10. – 31.12 eines jeden Jahres.
  - c) die Lebendfangjagd auf Fuchs. Die Standorte sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- das Anbringen von zwei Magazinfütterungen außerhalb der Kernzone in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

*Erläuterungen:*

*Der Bereich der Kernzone ist in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes durch eine rote Schraffur dargestellt.*

**Gebote:**

1. Die derzeit als Acker genutzten Flächen sollen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland umgewandelt werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. In Teilbereichen des Gebietes soll die Entwicklung von Heideflächen gefördert werden.

*Erläuterungen:*

*Heideflächen stellen auf den nährstoffarmen Sandböden der Niederterrasse eine jahrhundertalte, in den letzten Jahrzehnten allerdings weitgehend verdrängte Kulturform dar, die hauptsächlich durch Schafbeweidung und teilweise durch Plaggenwirtschaft entstanden ist. Neben ihrer Bedeutung in landschaftskultureller Sicht bieten sie Lebensraum für zahlreiche, an offene nährstoffarme Standorte angepasste Arten.*

4. der Bestand offener Sandflächen soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

## C.1.02 Naturschutzgebiet „Margarethensee“

### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 28  
Größe: ca. 12 ha

Der Schutzbereich umfasst das gesamte Süd- und Teile des West- bzw. Ostufers des Margarethensees sowie die sich nach Süden bis an den Boker Kanal anschließende Waldfläche. Es handelt sich hier um einen Badesse mit Campingplatz am unmittelbaren Stadtrand von Lippstadt mit ausgeprägter Erholungsnutzung. Im Schutzgebiet finden sich flache Überschwemmungsbereiche mit äußerst seltener Ufer- bzw. Wasserpflanzenvegetation. Die Waldfläche ist überwiegend mit Pappeln und teilweise Fichten bestockt.

**Im Schutzgebiet finden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Flora- Fauna- Habitat- (FFH) bzw. der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird deshalb unter der Ziffer „ DE-4216-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.**

### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

1. eines naturnahen Seeuferabschnittes an einer ehemaligen Sandabgrabung mit seltenen Arten der Pflanzengesellschaften nasser bis zeitweise flach überstauter offener Standorte (Flut- und Feuchtpionierrasen, Kleinseggenrieder).
2. von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Pflanzenart

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich )

### **Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

### **Gebote**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.
2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll entsprechend einem von der Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegeplan im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

### C.1.03 Naturschutzgebiet „Lippeaue Lipperode/Esbeck“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Esbeck, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 34 und 35  
Größe: 50,5 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum der Lippeaue zwischen den Ortslagen Lipperode und Esbeck. Der Bereich wird im Westen durch die Bundesstrasse B55 und im Osten durch die Kreisstrasse K 50 begrenzt. Der nördliche Grenzverlauf wird durch die Lippe bzw. einen namenlosen Vorfluter bestimmt, während im Süden die Grenze überwiegend durch den Ortsrand markiert wird. Es handelt sich hier um einen typischen Grünlandkomplex innerhalb einer Flussaue, der durch Kopfweiden, Pappelreihen und Gehölz- oder Strauchgruppen gegliedert ist. Der Anteil an Ackernutzung ist auf Grund der häufigeren Überschwemmungen relativ gering. Innerhalb des Gebietes finden sich einige Stillgewässer mit zum Teil ausgeprägten Röhrichtzonen. Im Rahmen des Auenprogrammes hat das Land NRW in größerem Maßstab Grundflächen erworben und eine entsprechend naturnahe Entwicklung eingeleitet.

#### **Schutzzweck:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines naturnahen Flußauenbereiches mit seinen Lebensgemeinschaften, Biotopen und einer Vielzahl schutzwürdiger Arten, insbesondere von seltenen und zum Teil stark bedrohten Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien-, Libellen-, Heuschrecken- und Fischarten sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes, fließender und stehender Gewässer sowie der Röhrichte und Hochstaudenfluren.
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen bzw. landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerauen.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches als historisch gewachsene Kultur- und Naturlandschaft.

#### **Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- das Bootfahren auf der Lippe.

*Hinweis:*

*Das vom Arbeitskreis Kanusport und Naturschutz NRW abgestimmte Konzept „Kanusport auf der Lippe“ sieht für den Bereich oberhalb von Lippstadt eine Beschränkung der täglichen Zahl kommerzieller Kanutouren vor.*

**Gebote:**

1. die derzeit als Acker genutzten Flächen sollen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern zu Grünland umgewandelt werden.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. Die vorhandenen Erschließungswege bzw. als Wanderwege genutzten Flächen sollen zur Beruhigung des Schutzgebietes in geeigneter Form gesperrt bzw. zurückgebaut werden.
4. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung oder Neuanlage weiterer Gewässer in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.

#### C.1.04 Naturschutzgebiet „Walachei“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Dedinghausen, innerhalb der Fluren 1 und 2  
Größe: 10,2 ha

Das Schutzgebiet findet sich in einem noch landwirtschaftlich geprägten Raum zwischen den Ortsteilen Esbeck, Rixbeck und dem Industriegebiet „Mondschein“. An der Westseite des Bereiches verläuft die Landstrasse L 636, während sich zu den anderen Seiten jeweils landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Es handelt sich hier um drei kleinere naturnahe Waldflächen, die von feuchtem Grünland umgeben sind. Das Gebiet wird von dichten Hecken eingerahmt und gegliedert. Es finden sich mehrere Kleingewässer bzw. von Binsen markierte feuchte Bereiche und eine verwilderte Obstwiese. Das Gelände diente ehemals der Gewinnung von Ton.

##### **Schutzzweck:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, auffällig reich strukturierten Feldgehölz-, Hecken- und Grünlandgebietes auf staufeuchtem Untergrund mit seinen Lebensgemeinschaften, Biotopen und einer Vielzahl schutzwürdiger Pflanzen und Tierarten (insbesondere Amphibien).
2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Landschaftsbereiches und der besonderen ökologischen Bedeutung am unmittelbaren Stadtrand von Lippstadt.

##### **Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

##### **Gebote:**

- Die extensive Nutzung der Grünlandflächen soll fortgeführt, ein Brachfallen der Flächen vermieden werden.
- Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll entsprechend einem von der Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegeplan im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.
- Die vorhandenen Hecken, Kopf- und Obstbäume sollen regelmäßig gepflegt, die Kleingewässer entsprechend optimiert werden.



### **C.1.05 Naturschutzgebiet „ Muckenbruch“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bad Westernkotten, innerhalb der Fluren 4 und 9  
Größe: 97,1 ha

Das Schutzgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Bad Westernkotten. Es wird begrenzt durch den kleinen Fluss „Gieseler“ im Norden und Osten. Im Süden schließt sich ein namenloser Vorfluter und weitere Ackerflächen an. Nach Westen wird das Gebiet durch den Bachlauf „Flachsrotte“ begrenzt.

**Im Schutzgebiet finden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Flora- Fauna- Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE- 4315- 302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.**

Das Gebiet ist Bestandteil des großen Fließgewässersystems der Wasserläufe Gieseler und Manninghofer Bach am Nordrand des Haarstranges mit reich strukturierten Niederungen, größeren Niedermoorflächen, kopfbaumreichem Grünland, Karstquellen und Bruchwäldern. Das Zentrum dieses ehemaligen Niedermoores ist bewaldet, wobei im westlichen Teil die Gewinnung von Moor zur Verwendung als Heilmittel im Kurort Bad Westernkotten betrieben wird. Die restlichen Flächen werden bei relativ hohem Grundwasserstand teils noch als Grünland, teils als Acker genutzt.

#### **Schutzzweck:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

a) eines reich strukturierten Niedermoorstandortes mit seinen vielfältigen Lebensräumen und Biotopen feuchter, grundwassergeprägter Standorte und der Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten der Lebensgemeinschaften der Bruchwälder, Niedermoores, Schilfröhrichte und Seggenrieder, des Feuchtgrünlandes und naturnaher Fließgewässer.

b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierarten:

- Gelbbauchunke
- Bachneunauge

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Groppe
- Rohrweihe
- Eisvogel

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung eines typischen Niedermoorstandortes im Bereich des Quellhorizontes am nördlichen Fuß des Haarstranges.

### **Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen
  - a) der Ansitzjagd auf Rehwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
  - b) der Durchführung von zwei Gesellschaftsjagden bzw. anstelle einer Gesellschaftsjagd zwei jagdliche Streifen in der Zeit vom 16.10. – 31.12 eines jeden Jahres.
  - c) die Lebendfangjagd auf Fuchs. Die Standorte sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

*Hinweis:*

*Die Solbad Westernkotten GmbH betreibt innerhalb des Schutzgebietes eine Abgrabungsstätte zur Gewinnung von Moor zu Heil- und Therapiezwecken. Die hierzu erteilten Rechte werden durch die Unterschutzstellung nicht berührt.*

### **Gebote:**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.
2. die derzeit als Acker genutzten Flächen sollen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern zu Grünland umgewandelt werden.

3. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
4. Die bestehende künstliche Entwässerung des Gebietes soll als Voraussetzung zur Reaktivierung des Niedermooses so weit wie möglich aufgehoben werden.
5. Die vorhandenen Waldflächen sollen in naturnahe Bestände überführt werden. Für evtl. neu aufzuforstende Wälder ist auf der Grundlage einer Standortkartierung ein Aufforstungsplan zu erstellen.
6. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll entsprechend einem von der Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegeplan im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

### C.1.06 Naturschutzgebiet „ Quellgebiet der Gieseler“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Eikeloh, innerhalb der Flur 1  
Größe: 4,9 ha

Das Schutzgebiet befindet sich nördlich des Ortes Eikeloh in unmittelbarer Nähe der Bundesstrasse B 1. Es wird nach Westen durch eine Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Lippstadt begrenzt, nach Norden schließt sich die Hofanlage „Hof zu Osten“ an. Östlich befinden sich Ackerflächen und nach Süden grenzt ein einzelnes Wohnhaus.

**Im Schutzgebiet finden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Flora- Fauna- Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE- 4315- 302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.**

Das Gebiet ist Bestandteil des großen Fließgewässersystems der Wasserläufe Gieseler und Manninghofer Bach am Nordrand des Haarstranges mit reich strukturierten Niederungen, größeren Niedermoorflächen, kopfbaumreichem Grünland, Karstquellen und Bruchwäldern. Es umfasst mehrere ganzjährig schüttende Quelltöpfe innerhalb einer Waldfläche. Die Quellen sind Teil des für die Nordseite des Haarstranges typischen Quellhorizontes und stellen eine geologische und landeskundliche Besonderheit dar. Die Umgebung der Quellteiche bildet ein unterholzreiches Wäldchen, im Umfeld finden sich feuchte bis nasse Grünlandreste sowie Ackerflächen.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

a) eines landschaftsraumtypischen Quellbereiches am nördlichen Fuß des Haarstranges mit seinen spezifischen Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltener Vögel, Amphibien, Insekten, Fische und Rundmäuler sowie bedrohter Pflanzenarten der Quellfluren, strukturreichen Wälder und des Feuchtgrünlandes.

b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierarten:

- Gelbbauchunke
- Bachneunauge

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Groppe
- Rohrweihe
- Eisvogel

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Aspekten auf Grund der vorhandenen Karstquellen als geologische Besonderheiten.

### **Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

### **Gebote:**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.
2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll entsprechend einem von der Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegeplan im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

### C.1.07 Naturschutzgebiet „Osternheuland - In den Erlen“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Geseke, innerhalb der Fluren 8, 9, 10 und 31.  
Größe: 264 ha

Das Schutzgebiet findet sich nördlich von Geseke und umfasst Teile der Niederung des Geseker bzw. Völmeder Baches und deren Zuläufe. Beginnend an der Brandenbäumer Mühle verläuft die Nordgrenze des Gebietes entlang des Geseker Baches, der Osterschledde sowie des Glockenbaches. Die Bachläufe bilden gleichzeitig die Grenze des Kreises Soest. Die östliche bzw. südliche Grenze verläuft zwischen der Waldfläche „Völmeder Mark“, entlang der Wirtschaftswege „Ostenfeldmark“, „Nordenfeldmark“ und „Auf dem Sande“ sowie im Westen entlang des Störmeder Baches.

**Im Schutzgebiet finden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Flora- Fauna- Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.** Der Bereich wird unter der Ziffer „DE- 4317- 302“ in der **Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt..**

Das Schutzgebiet ist charakterisiert durch großflächige artenreiche extensiv genutzte Feuchtgrünlandkomplexe mit Kopfweiden, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen sowie darin eingebetteten ehemaligen Niedermoorflächen, Quellbereiche, nährstoffarmen Kleingewässern und naturnahen Bachläufen.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) eines großflächigen Feuchtgrünlandkomplexes innerhalb des Feuchtwiesenverbundnetzes des Landes NRW mit Lebensräumen landesweit gefährdeter Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, Amphibien-, Libellen-, Heuschrecken- und Fischarten sowie besonderer Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie um folgende Tierarten:

- Kammolch
- Eisvogel
- Rohrweihe

Folgende, im Gebiet vorhandene Lebensräume sind darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 ebenfalls von Bedeutung:

- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- Nährstoffärmere kalkhaltige Stillgewässer (3140)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses naturnahen, überwiegend extensiv genutzten Niederungsgebietes innerhalb einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Das Betreten des Gebietes in der Zeit vom 01.03. – 30.06. eines jeden Jahres, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft sowie des Jagdschutzes.

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die Ausübung der Jagd im Rahmen
  - a) der Ansitzjagd auf Rehwild und Fuchs in der Zeit vom 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres. Die Standorte der Ansitzleitern sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
  - b) der Durchführung von zwei Gesellschaftsjagden bzw. anstelle einer Gesellschaftsjagd zwei jagdliche Streifen in der Zeit vom 16.10. – 31.12 eines jeden Jahres.
  - c) die Lebendfangjagd auf Fuchs. Die Standorte sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- die Ausübung der Fischerei jeweils in der Zeit vom 01.07 bis zum 28.02. des Folgejahres.

**Gebote:**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.
2. Die derzeit als Acker genutzten Flächen sollen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland umgewandelt werden.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
4. Zur Vermeidung von Störungen soll ein Konzept für eine entsprechende Neuregelung der Erschließung aufgestellt und umgesetzt werden.



### C.1.08 Naturschutzgebiet „Stockheimer Bruch“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Geseke, innerhalb der Flur 5  
Gemarkung Störmede, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Bönninghausen, innerhalb der Fluren 1 und 2  
Größe: 101 ha

Das Schutzgebiet befindet sich in der Feldflur nordwestlich der Stadt Geseke. Es wird begrenzt im Süden durch die Bahnlinie Lippstadt-Paderborn, im Westen und Osten jeweils durch namenlose Vorfluter und im Norden durch die Landstrasse L 749.

**Im Schutzgebiet finden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Flora- Fauna- Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE- 4317- 302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.**

Das Schutzgebiet ist charakterisiert durch großflächige artenreiche extensiv genutzte Feuchtgrünlandkomplexe mit Kopfweiden, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen sowie darin eingebetteten nährstoffarmen Kleingewässern. Es handelt sich um ein großes kultiviertes Niedermoorgebiet, dass durch entsprechenden Grunderwerb im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens vollständig in das Eigentum des Landes NRW bzw. des Kreises Soest übergegangen ist.

Schutzzweck und Schutzziel:

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) eines großflächigen Feuchtgrünlandkomplexes innerhalb des Feuchtwiesenverbundnetzes des Landes NRW mit Lebensräumen landesweit gefährdeter Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, Amphibien-, Libellen-, Heuschrecken- und Fischarten sowie besonderer Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie um folgende Tierarten:

- Kammolch
- Eisvogel
- Rohrweihe

Folgende, im Gebiet vorhandene Lebensräume sind darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 ebenfalls von Bedeutung:

- Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)
- Nährstoffärmere kalkhaltige Stillgewässer (3140)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses naturnahen, überwiegend extensiv genutzten Niederungsgebietes innerhalb einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- das Betreten des Gebietes, ausgenommen der im Rahmen der Gebietsbetreuung zugelassenen Nutzungen und der Ausübung der Jagd im Rahmen des geltenden Pachtvertrages.

### **Gebote:**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.

### **C.1.09 Naturschutzgebiet Völmeder Quellen**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Geseke, innerhalb der Flur 14  
Größe: 10,6 ha

Das Schutzgebiet befindet sich am unmittelbaren südöstlichen Rand der Stadt Geseke. Zur Süd-, West- und teilweise zur Nordseite hin schließt sich Wohnbebauung bzw. die Straße „Hellweg“ an. Es handelt sich um ein kleines, besonders reich durch Hecken und Kopfweiden geprägtes Grünlandgebiet, in dem sich einige für diesen Landschaftsraum typische Quellen befinden.

#### **Schutzzweck:**

- zur Erhaltung und Entwicklung eines landschaftsraumtypischen Quellgebietes am unmittelbaren Stadtrand von Geseke mit seinen spezifischen Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltener Vögel, Amphibien, Insekten, Fische und Rundmäuler sowie bedrohter Pflanzenarten der Quellfluren, strukturreichen Hecken und Wälder und des Feuchtgrünlandes.
- wegen der wissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung dieses Quellgebietes des Völmeder Baches.

#### **Spezielle Regelungen:**

Von den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten bleibt unberührt:

- die Ausübung der Jagd.

#### **Gebote:**

- Die Grünlandnutzung soll erhalten und weiter extensiviert werden.
- Der ausgeprägte Bestand an Kopfbäumen und Hecken soll regelmäßig und fachgerecht gepflegt werden.

Landschaftsplan 1 „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“  
- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT –  
- NATURSCHUTZGEBIETE -

Landschaftsplan 1 „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“  
- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT –  
- NATURSCHUTZGEBIETE -

## **C.2 Landschaftsschutzgebiete**

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>C.2.01 Landschaftsschutzgebiet</b> | „Lipperbruch“                          |
| C.2.02                                | „Lippstädter Fichten / Boker Kanal“    |
| C.2.03                                | „Lipperoder Bruch“                     |
| C.2.04                                | „Mettinghausen / Rebbecke“             |
| C.2.05                                | „Lippeaue“                             |
| C.2.06                                | „Sundern“                              |
| C.2.07                                | „Mönninghauser Bruch / Störmeder Bach“ |
| C.2.08                                | „Im Berg / Tiwitt“                     |
| C.2.09                                | „Rixbeck“                              |
| C.2.10                                | „Forst Schwarzenraben“                 |
| C.2.11                                | „Gieseler“                             |
| C.2.12                                | „Erwitter Bruch“                       |
| C.2.13                                | „Hof zu Osten/Lehmke“                  |
| C.2.14                                | „Langeneicker Bruch“                   |
| C.2.15                                | „Störmeder Bach / Westernschlede“      |
| C.2.16                                | „Hüster Kämpe / Wittenbreite“          |
| C.2.17                                | „Langholz / Rechen“                    |

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

*Erläuterung:*

*Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies*

*a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*

*b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*

*c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*

*erforderlich ist.*

Für alle genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten folgende Regelungen:

#### **Generelle Verbote:**

Nach § 34 Abs.2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf. Unberührt bleibt die Errichtung von Hochsitzen, offenen Melkständen oder Schutzhütten und die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune.**
- 2. Straßen , Wege oder Plätze sowie ober- oder unterirdische Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und –einrichtungen anzulegen, auszubauen oder zu verändern.**
- 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.**
- 4. Gewässer - einschließlich Teichanlagen aller Art - oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten.**
- 5. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen.**
- 6. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.**
- 7. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen. Unberührt bleiben ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.**
- 8. jeglicher Motor-, Modell- oder Flugsportbetrieb.**

### C.2.01 LSG „Lipperbruch

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bad Waldliesborn, innerhalb der Fluren 45 und 47  
Größe: 77 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum zwischen der Bundesstrasse B 55, der Kreisgrenze und der Strasse „Grüner Weg“ am Rand des Stadtteiles Lippstadt-Lipperbruch.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der teilweise kleinstrukturierten, unterschiedlich intensiv genutzten grundwassernahen Grünlandbereiche.
- des durch Baumreihen, Hecken, Obstgehölzen, Wasserläufen und Gräben belebten Landschaftsraumes.
- des hohen Wertes für die Naherholung.

### C.2.02 LSG „Lippstädter Fichten / Boker Kanal

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 26, 26 und 28  
Gemarkung Lipperode, innerhalb der Flur 1  
Größe: 113,7 ha

Das Gebiet umfasst nordwestl. von Lipperode die Waldfläche „Lippstädter Fichten“, den Bereich des Margaretensees sowie den Verlauf des Boker Kanals einschließlich seines näheren Umfeldes bis zur Kreisgrenze.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. §20 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone für die geschützten Landschaftsbestandteile „Margaretensee“ als sog. „FFH –Gebiet“ der Europäischen Union und dem „Boker Kanal“.
- der naturnahen und artenreichen Wald- und Wasserflächen.
- des besonders hohen Wertes für die Naherholung.



### C.2.03 LSG „Lipperoder Bruch“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lipperode innerhalb der Fluren 2, 3 und 4  
Gemarkung Rebbecke, innerhalb der Fluren 1 und 3  
Größe: 220,7 ha

Das Gebiet findet sich östlich der Ortslage Lipperode und umfasst den Bereich zwischen der Landstrasse L 822 im Süden, der Sandabgrabung „Alberssee“ im Osten, einem namenlosen Vorfluter und dem Bleidiger Weg im Norden sowie der Landstrasse L 782 und der Ortslage Lipperode im Westen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung dieses zum Teil als Grünland genutzten, grundwassernahen Bruchgebietes als Pufferzone für das sich nördlich anschließende Naturschutzgebiet „Zachariasse“.
- des durch Baumreihen, Hecken, Einzelgehölzen, Wasserläufen und Gräben strukturierten Landschaftsbildes.
- des Wertes des Gebietes für die naturbezogene Naherholung.

### C.2.04 LSG „Mettinghausen / Rebbecke“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Rebbecke, innerhalb der Fluren 1 – 9  
Größe: 695 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum zwischen der Landstrasse L 822 bzw. 815 im Süden, der Kreisgrenze im Osten und Norden sowie der Seeuferstraße, dem Delbrücker Weg sowie einem namenlosen Vorfluter im Westen. Ausgenommen sind die innerhalb des Bereiches liegenden Ortschaften Mettinghausen und Rebbecke.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG NW, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung dieses Raumes als Pufferzone zum sich westlich anschließenden Naturschutzgebiet „Zachariasse“.

- der in großen Teilen besonders reich und vielfältig mit Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen und kleinen Wäldern ausgestatteten Landschaft.
- der landschaftsfachlich besonders zu begleitenden Situation im Bereich der Abtragungsgewässer.
- der Bedeutung des Landschaftsraumes für die Erholung.

#### C.2.05 LSG „Lippeaue“

##### **Beschreibung:**

- Lage:           Gemarkung Lipperode, innerhalb der Fluren 4, 5, 7 und 8  
                  Gemarkung Rebbeke, innerhalb der Fluren 1, 2, 4, 5 und 6  
                  Gemarkung Garfeln, innerhalb der Fluren 1 und 2  
                  Gemarkung Hörste, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3  
                  Gemarkung Esbeck, innerhalb der Fluren 1 und 2
- Größe:           736 ha

Das Gebiet umfasst den Bereich der Lippeaue zwischen der westlichen Grenze des Plangebietes ( B 55) und der Kreisgrenze im Osten. Die Abgrenzung nach Norden orientiert sich im wesentlichen entlang der hier vorhandenen Ortslagen Lipperode, Mettinghausen, Rebbeke und den Landstrassen L 822 bzw. L 815. Die südliche Grenze des Schutzgebietes verläuft in der Hauptsache entlang der Ortslage Esbeck, der Landstrasse L 636 sowie des Fließgewässers „Lake“.

Die Lippeaue ist im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur (BSN)“ ausgewiesen. Dieses Ziel wird im Rahmen des Gewässerauenprogrammes schrittweise durch Grunderwerb und naturnahe Gestaltung und Nutzung der Flächen umgesetzt. Die Ausweisung zum Naturschutzgebiet entsprechend des GEP erfolgt sukzessive der Realisierung der Maßnahmen des Gewässerauenprogrammes ( s. auch NSG C.1.02 )

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- der in großen Teilen reich und vielfältig mit Baumreihen, Hecken, Kopfbäumen und Einzelgehölzen sowie naturnahen und artenreichen Still- und Fließgewässern ausgestatteten Flussaue.
- des hohen Entwicklungspotentials zu einem insgesamt naturnahen Landschaftsraum mit autotypischer Ausstattung und Nutzung.

#### C.2.06 LSG „Sundern“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Hörste, innerhalb der Flur 4  
Gemarkung Garfeln, innerhalb der Flur 3  
Größe: 57,5 ha

Das Gebiet erstreckt sich auf das Waldgebiet „Sundern“ und sich anschließende landwirtschaftliche Flächen. Nach Süden hin grenzt der Ort Hörste und ein Siedlungsteil der Ortslage Garfeln an. Im Osten verläuft die Grenze entlang eines namenlosen Wirtschaftsweges und im

Norden entlang der Strasse „Westerfeld“ sowie eines Siedlungsteiles von Hörste. Nach Westen hin bildet die Schleusenstrasse überwiegend die Grenze des Schutzgebietes.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- des artenreichen und gut strukturierten Laubmischwaldbestandes auf teilweise stauwasser geprägten Standorten sowie eines sich anschließenden, durch einzelne Hecken und Baumreihen sowie Grundwassernähe geprägten Bereiches.
- der Bedeutung des Bereiches als Vernetzungs- und Refugialbiotop in Ortsrandlage.

#### C.2.07 LSG „Mönninghauser Bruch / Störmeder Bach“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Mönninghausen, innerhalb der Fluren 4, 5 und 6  
Gemarkung Bönninghausen, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Geseke, innerhalb der Fluren 7 und 8  
Gemarkung Garfeln, innerhalb der Fluren 2 und 3  
Größe: 314,7 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Bereich des Mönninghauser Bruches sowie einen Teil der Niederung des Störmeder Baches. Das Bruchgebiet wird im Süden durch ein namenloses Gewässer bzw. der Ortslage Mönninghausen begrenzt. Nach Westen schließt sich die Landstrasse L 749 und nach Norden hin zwei Vorfluter sowie die Wege „Auf der Triff“ und „Zum Mönninghauser Bruch“ an. An der östlichen Grenze befindet sich das Naturschutzgebiet „Ostern Heuland – In den Erlen“ mit dem Störmeder bzw. Brandenbäumer Bach als Grenzbereich. Die sich nach Süden anschließende Niederung des Störmeder Baches wird nach Osten und Westen jeweils durch Vorflutgräben und auf der Südseite durch die Landstrasse L 749 markiert.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- der in Teilen des Gebietes vorhandenen typischen Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken, Kopfbäumen und Einzelgehölzen sowie Fließ- und Stillgewässer.
- der besonderen Bedeutung als Pufferzone und Vernetzungskorridor zu den östlich bzw. südlich angrenzenden Naturschutzgebieten „Ostern Heuland – In den Erlen“ und „Stockheimer Bruch“, die im Rahmen der FFH -Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdige Bereiche ausgewiesen sind.
- des vorhandenen großen Entwicklungspotentials für ein artenreiches und vielfältiges, den natürlichen Standortgegebenheiten entsprechend genutztes Niederungsgebiet.

### C.2.08 LSG „Im Berg / Tiwitt“

#### **Beschreibung:**

Lage:           Gemarkung Esbeck, innerhalb der Flur 4  
                  Gemarkung Hörste, innerhalb der Flur 5  
                  Gemarkung Dedinghausen, innerhalb der Fluren 4, 6, 7 und 8.

Größe:         139,7 ha

Das Schutzgebiet umfasst einen Teil des Landschaftsraumes zwischen den Ortslagen Esbeck, Hörste und Dedinghausen. Begrenzt wird das Gebiet nach Westen durch den Weg „Zum Erlenbruch“, an der Nordseite durch die Wege „Stratbreite „ und „Zum Lämmerbach“, nach Osten hin durch den Weg „Zum Lämmerbach“ sowie den gleichnamigen Bachlauf. Die Südgrenze bildet der Haunsweg und die Eisenbahnlinie Lippstadt – Paderborn.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) - c) LG NW, insbesondere auf Grund

- der Zahl an Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken und Einzelbäumen sowie in Teilbereichen überwiegend extensiv genutzten Dauergrünlandflächen, denen eine große Bedeutung als Vernetzungs- und Refugialbiotope zukommt.
- des Wertes des Schutzgebietes für die Naherholung.

#### C.2.09 LSG „Rixbeck“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Rixbeck, innerhalb der Fluren 1, 2, 3 und 4  
Gemarkung Dedinghausen, innerhalb der Fluren 3 und 17  
Gemarkung Bökenförde, innerhalb der Flur 2

Größe: 31 ha

Das Schutzgebiet umfasst die Niederung des Scheinebaches und zweier Zuläufe sowie den Bereich der sog. „Rixbecker Alpen“, der von einigen Höhenrücken, die durch erosive Vorgänge entstanden sind, geprägt wird. Die Abgrenzung des Gebietes verläuft entlang der Bachniederung und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. entlang der einzelnen Siedlungsteile des Ortes Rixbeck.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- des reich mit kleineren Waldflächen, uferbegleitenden Gehölzen, Obstwiesen und Einzelbäumen ausgestatteten Landschaftsraumes.
- der besonderen Eigenart des Landschaftsbereiches „Rixbecker Alpen“.

#### C.2.10 LSG „Forst Schwarzenraben“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bökenförde, innerhalb der Flur 12  
Gemarkung Dedinghausen, innerhalb der Fluren 9, 10 und 11  
Gemarkung Ehringhausen, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Ermsinghausen, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Hörste, innerhalb der Flur 8  
Gemarkung Langeneicke, innerhalb der Flur 1

Größe: 179,5 ha

Das Schutzgebiet umfasst die große zusammenhängende Waldfläche nördlich des Schlosses Schwarzenraben einschl. einer kleineren nach Nordwesten anschließenden Waldfläche.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) - c) LG NW, insbesondere auf Grund

- der artenreichen und gut strukturierten Laubmischwaldbestände mit nennenswertem Anteil an Althölzern und naturnahen Abschnitten des Lämmerbaches.

- der besonderen Eigenart und Schönheit des Waldbestandes innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.
- des hohen Wertes für die Erholung.

#### C.2.11 LSG „Gieseler“

##### **Beschreibung:**

Lage            Gemarkung Bad Westernkotten, innerhalb der Fluren 6 und 17  
                  Gemarkung Bökenförde, innerhalb der Fluren 6, 8 und 11  
                  Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 45

Größe:         79 ha

Das Schutzgebiet erfasst den Niederungsbereich des kleinen Flusses Gieseler zwischen der Bundesstrasse B 55 im Westen und der Ortschaft Bökenförde als östliche Begrenzung. Nach Süden und Norden hin orientiert sich der Grenzverlauf entlang des Überganges zwischen Flussniederung und weiterem Umfeld bzw. entlang des Ortsrandes von Bad Westernkotten.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- der reich mit Landschaftselementen, wie Hecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Dauergrünlandflächen ausgestatteten Flussniederung.
- der besonderen Bedeutung als Pufferzone und Vernetzungskorridor zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Muckenbruch“ sowie des geschützten Landschaftsbestandteiles „Fließgewässer Pöppelsche und Gieseler“, welche im Rahmen der sog. FFH - Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdige Bereiche ausgewiesen sind.

#### C.2.12 LSG „Erwitter Bruch“

##### **Beschreibung:**

Lage:            Gemarkung Bad Westernkotten, innerhalb der Flur 7  
                  Gemarkung Erwitte, innerhalb der Fluren 5 und 7

Größe:         70,3 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum des sog. Erwitter Bruches zwischen der Stadt Erwitte und Bad Westernkotten. Die Grenzen verlaufen an der Westseite entlang des Mühlenbaches, im Osten überwiegend entlang der Westernkötter Straße und im Süden und Norden bilden jeweils die Ortlagen die Abgrenzung des Gebietes.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) - c) LG NW, insbesondere auf Grund

- des reich mit gliedernden und belebenden Elementen, wie Kopfbaumreihen, dichte Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen sowie mehreren Fließgewässern ausgestatteten Landschaftsraumes.
- des vorhandenen großen Entwicklungspotentials für ein artenreiches und vielfältiges, den natürlichen Standortgegebenheiten entsprechend genutztes Niederungsgebiet
- des hohen Wertes des Gebietes für eine landschaftsbezogene Erholung.

### C.2.13 LSG „Hof zu Osten / Lehmke

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bökenförde, innerhalb der Fluren 5 und 10  
Gemarkung Eikeloh, innerhalb der Fluren 1 und 2

Größe: 128,5

Das Schutzgebiet umfasst den Niederungsbereich der Wasserläufe „Gieseler“ und „Pöppelsche“ und ein sich östlich anschließendes Dauergrünlandgebiet. Die Südgrenze bildet dabei die Bundesstrasse B 1, im Westen verläuft die Grenze in der Ackerflur bzw. entlang eines Wirtschaftsweges. Nach Norden grenzt das Naturschutzgebiet „Muckenbruch“ mit der Landstrasse L 875 bzw. der Ort Bökenförde an, die östliche Grenze bilden wiederum diverse

Wirtschaftswege und landwirtschaftlich genutzte Flurstücke.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung des Gebietes als Pufferzone und Vernetzungskorridor zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Muckenbruch“ und „Quellgebiet der Gieseler“ sowie des geschützten Landschaftsbestandteiles „Fließgewässer Pöppelsche und Gieseler“, welche im Rahmen der sog. FFH - Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdige Bereiche ausgewiesen sind.
- der im Gebiet vorhandenen Zahl an Landschaftselementen, wie Baumreihen, Hecken und Kopfbäumen, sowie der naturnahen Fließgewässer und des oft extensiv genutzten Dauergrünlandes.

#### C.2.14 LSG „Langeneicker Bruch

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Langeneicke, innerhalb der Fluren 3 und 4  
Größe 32,2 ha

Das Gebiet erstreckt auf den Kernbereich eines Niederungsgebietes nordwestlich der Ortslage Langeneicke. Begrenzt wird der Bereich durch den Weg „Schmielenbreite“ im Norden und die Bruchstraße im Osten, durch die Ortslage nach Süden und nach Westen durch den Buschhofweg.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- der Ausstattung des Gebietes mit besonders prägenden Kopfbaumreihen, Hecken und Einzelgehölzen, des bestehenden Grünlandanteils und der strukturreichen Waldfläche.
- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Refugialbiotop innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.

#### C.2.15 LSG „Störmeder Bach / Westernschledde

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bönninghausen, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Ehringhausen, innerhalb der Flur 3  
Gemarkung Geseke, innerhalb der Fluren 4 und 5  
Gemarkung Störmede, innerhalb der Flur 1  
Größe: 94,6 ha

Das Schutzgebiet umfasst die Niederung des Störmeder Baches sowie der Westernschledde innerhalb des Landschaftsraumes zwischen Geseke und Störmede. Die Nordseite des Gebietes wird durch die Bahnlinie Lippstadt – Paderborn begrenzt, nach Osten hin grenzt der Stadtbereich von Geseke bzw. die Kreisstraße K 51, während nach Süden und Westen der Grenzverlauf innerhalb der Feldflur verläuft bzw. durch die Ortslage Störmede und die Landstrasse L 878 bestimmt wird.



### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NW, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung des Gebietes als Pufferzone und Vernetzungskorridor zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Stockheimer Bruch“, das im Rahmen der sog. FFH - Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstbäumen, Hecken und Einzelgehölzen.

### C.2.16 LSG „Hüster Kämpfe / Wittenbreite“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Geseke, innerhalb der Fluren 9, 10, 11, 12, 14 und 31  
Größe: 191 ha

Das Gebiet umfasst einen in sich geschlossenen agrarischen Freiraum am nordöstlichen Rand der Stadt Geseke. Begrenzt wird der Bereich durch das sich im Norden und Osten anschließende Naturschutzgebiet „Ostern Heuland- In den Erlen“. Nach Westen bildet die Völmeder Straße mit dem Huchtweg und dem Hüsteder Weg die Begrenzung, nach Süden verläuft die Grenze parallel der Verner Straße durch die Feldflur.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) - c) LG NW, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung des Gebietes als Pufferzone und Vernetzungskorridor zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Ostern Heuland – In den Erlen“, das im Rahmen der sog. FFH - Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- der besonderen Prägung dieses Bereiches durch die hohe Zahl wegbegleitender Obstbaumreihen sowie vorhandener Hecken, Feldgehölze und Fließgewässer.
- des besonderen Wertes des Gebietes für die naturbezogene Naherholung.

### C.2.17 LSG „Langholz / Rechen

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Geseke, innerhalb der Fluren 10, 11 und 31.  
Größe: 282,9 ha

Das Gebiet umfasst einen durch Land- und Forstwirtschaft geformten Raum direkt im östlichen Anschluss an das LSG C.2.16 „Hüster Kämpe / Wittenbreite. Nach Norden, Osten und Süden schließt das Gebiet jeweils mit der Landschaftsplangrenze ab. Auf der Westseite bilden das Naturschutzgebiet „Ostern Heuland – In den Erlen“ sowie der Verlauf der Osternschlede überwiegend die Grenze.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) - c) LG NW, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung des Gebietes als Pufferzone und Vernetzungskorridor zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Ostern Heuland – In den Erlen“, das im Rahmen der sog. FFH - Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- des reich durch Landschaftselemente, wie Obstbaumreihen, Kopfbäume, Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken sowie einige Quellbereiche und Still- und Fließgewässer strukturierten und geprägten Raumes.
- des besonderen Wertes des Gebietes für die naturbezogene Naherholung.

Landschaftsplan 1 „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“  
- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT –  
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE -

Landschaftsplan 1 „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“  
- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT –  
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE -

### **C.3 Naturdenkmale**

Die unter den lfd. Gliederungsnummern C.3.01 – C.3.09 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 22 LG als Naturdenkmale festgesetzt.

*Erläuterung:*

*Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz*

*- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*

*- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

*erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.*

Für alle unter lfd. Nr. C.3.01- C.3.09 genannten Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

#### **Generelle Verbote:**

Nach § 34 (3) LG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Als Schutzbereich gilt dabei der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches.

Verboten ist insbesondere:

- 1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.**
- 2. im Schutzbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.**
- 3. Ausschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten**
- 4. im Schutzbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Geräte jeglicher Art zu führen oder abzustellen.**

### **Spezielle Regelungen:**

Neben den unter den Ziffern 1 – 4 aufgeführten Verboten ist für alle Naturdenkmale untersagt:

**- die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzbereiches.**

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung der Objekte erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als besonders bemerkenswerte Einzelschöpfungen der Natur innerhalb der Kulturlandschaft.

#### **C.3.01                    1 Kiefer (*Pinus sylvestris*)**

Gemarkung Rebbeke, Flur 8, Flurstück 52

Prägender Einzelbaum am Weg „Zur dicken Kiefer“ in der Feldflur nördlich der Ortslage Rebbeke.

#### **C.3.02                    4 Winterlinden (*Tilia cordata*)**

Gemarkung Garfeln, Flur 3, Flurstück 38

Baumgruppe mit Bildstock an der Südseite des Dörfenweges in Lippstadt-Garfeln, ca. 400 Meter nordöstlich der Einmündung in die Landstrasse L 636.

#### **C.3.03                    1 Winterlinde (*Tilia cordata*)**

Gemarkung Garfeln, Flur 1, Flurstück 153

Einzelstehende Linde auf einer Freifläche am Dörfenweg in Lippstadt-Garfeln, ca. 200 Meter nördlich der Einmündung in die Landstrasse L 636.

#### **C.3.04                    1 Stieleiche (*Quercus robur*)**

Gemarkung Garfeln, Flur 1, Flurstück 141

Einzelne Eiche neben der Kapelle in Lippstadt-Garfeln.

**C.3.05                    1 Winterlinde (Tilia cordata)**

Gemarkung Garfeln, Flur 2, Flurstück 210

Einzelbaum auf dem Hof Kellner an der Landstrasse L 636.

**C.3.06                    2 Rosskastanien (Aesculus hippocastanum)**

Gemarkung Mönninghausen, Flur 2, Flurstück 31

Markante Baumgruppe aus 2 Rosskastanien mit einem Feldkreuz in der offenen Feldflur am Haunsweg westlich der Ortslage Mönninghausen.

**C.3.07                    2 Winterlinden (Tilia cordata)**

Gemarkung Geseke, Flur 7, Flurstück 50

Gruppe aus zwei Winterlinden, sog. Noltenlinde, im Kreuzungsbereich der Landstrasse L 749 ( Bönninghauser Strasse) und dem Merschweg nordwestlich von Geseke.

**C.3.08                    1 Winterlinde (Tilia cordata)**

Gemarkung Geseke, Flur 6, Flurstück 34

Prägender Einzelbaum mit einem Bildstock, sog. Heringer Linde, wenige hundert Meter außerhalb der Stadt Geseke an der Landstrasse L 749.

**C.3.09                    1 Winterlinde (Tilia cordata)**

Gemarkung Geseke, Flur 14, Flurstück 160

Prägender Einzelbaum mit einem Bildstock, sog. Stelpersiechenlinde, vor dem Hof Linne-  
weber an der Völmeder Str. 76 in Geseke.

**C.3.10                    2 Winterlinden (Tilia cordata)**

Gemarkung Langeneike, Flur 3, Flurstück 92

Markante Gruppe aus zwei Winterlinden an der Landstrasse L 875 in der offenen Feldflur westlich der Ortslage Langeneicke.

Landschaftsplan 1 „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“  
- TEIL C - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT –  
- NATURDENKMALE -



#### **C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)**

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

|               |   |
|---------------|---|
| C.4.01        | LB „Boker Kanal“                        |
| C.4.02        | LB „Landwehr Lipperode“                 |
| <b>C.4.03</b> | LB „Merschgraben“                       |
| C.4.04        | LB „Deppenbusch“                        |
| C.4.05        | LB „Meerpfanne“                         |
| C.4.06        | LB „Lange Laub“                         |
| C.4.07        | LB „Kleebusch“                          |
| C.4.08        | LB „Feldgehölze bei Mönninghausen“      |
| C.4.09        | LB „Gewässersystem Brandenbäumer Bach“  |
| <b>C.4.10</b> | LB „Nächstenbruch“                      |
| C.4.11        | LB „Feldgehölze westlich Nächstenbruch“ |
| C.4.12        | LB „Weihe“                              |
| C.4.13        | LB „Im Brünneken“                       |
| C.4.14        | LB „Pöppelsche/Gieseler“                |
| C.4.15        | LB „Quellen Schäferkamp“                |
| C.4.16        | LB „Osterbach“                          |

näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Zum geschützten Bereich eines LB zählen zumindest die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus gelten bei Gehölzen aller Art der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches und bei Gewässern die zugehörigen Uferzonen und Böschungen zum jeweils geschützten Bereich.

*Erläuterung:*

*Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz*

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

*erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.*

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten neben den gebietspezifischen, unter den jeweiligen Gliederungsziffern ausgesprochenen speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

#### **Generelle Verbote:**

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist insbesondere:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.**
- 2. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.**
- 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.**
- 4. Gewässer jeglicher Art anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.**
- 5. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen oder abzustellen, in ihm zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.**
- 6. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.**
- 7. Den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Strassen zu befahren oder zu reiten, in ihm zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.**
- 8. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.**
- 9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.**
- 10. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.**

**11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baum-  
schul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.**

**12. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.**

#### C.4.01 LB „Boker Kanal“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 28  
Gemarkung Lipperode, innerhalb der Fluren 1,2 und 3  
Größe: 18,5 ha

Der Boker Kanal ist ein mehrere Meter breiter, im vergangenen Jahrhundert zur Bewässerung des Umlandes angelegter Kanal. Seine Ufer sind weitgehend geschlossen mit landschaftsbildprägenden und z.T. naturnahen Gehölzen bestockt. Entlang des Kanals verläuft sowohl ein unbefestigter Fuß- als auch ein Reitweg. Mit in den Schutzbereich einbezogen sind der Delbrück-Cappeler Graben sowie der Ochsengraben als Seitengewässer des Kanals.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- auf Grund der Bedeutung dieses Landschaftselementes als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tierarten.
- zur Erhaltung und Sicherung eines im besonderen Maße landschaftsprägenden und gliedernden Elementes.

#### C.4.02 LB „Landwehr Lipperode

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lipperode, innerhalb der Flur 5  
Größe: 2,4 ha

Bei diesem Landschaftselement handelt es sich um mehrere miteinander verbundene Gehölzreihen (Eichen, Kopfweiden) und Hecken, zum Teil auf einer ehemaligen Landwehr stockend, am Westrand des Ortsteiles Lipperode.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines als Lebensstätte und Vernetzungsstruktur wertvollen Landschaftselementes.
- zur Erhaltung eines belebten und reich gegliederten Landschaftsbildes.

C.4.03 LB „ Merschgraben“

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lipperode, innerhalb der Fluren 4 und 5  
Gemarkung Rebbeke, Innerhalb der Fluren 1 und 2  
Größe: 7,4 ha

Der Schutzbereich umfasst den Merschgraben von der Mündung in die Lippe aufwärts bis zur Kreuzung mit der Landstrasse L 749. Es handelt sich hier um einen Entwässerungsgraben innerhalb der Lippeaue mit zum Teil sehr naturnahem Charakter. Uferbegleitend stehen zahlreiche Kopfweiden sowie ausgeprägte Uferhochstauden und Schilfröhrichte.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes innerhalb einer größeren, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flussaue als Lebensraum und Vernetzungsbiotop vieler bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

C.4.04 LB „Deppenbusch“

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Esbeck, innerhalb der Flur 4  
Größe: 1,6 ha

Es handelt sich hier um ein Feldgehölz in der ackerbaulich genutzten Feldflur südlich der Ortslage Esbeck. Bemerkenswert ist die dichte Strauchschicht innerhalb des Bestandes und das Vorkommen einiger seltener und geschützter Pflanzenarten.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines artenreichen Feldgehölzes als Lebensstätte und Refugialbiotop seltener Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

C.4.05 LB „Meerpfanne“

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Dedinghausen, innerhalb Fluren 7 und 8  
Größe: 2,5 ha

Waldfläche nördlich Dedinghausen innerhalb der ackerbaulich genutzten Feldflur. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen gut 100-jährigen, strauchreichen Eichenwald, dem ein kleiner Fichtenbestand und ein Pappelforst zugeordnet sind. Der Unterwuchs aus Sträuchern und Krautschicht ist gut ausgebildet und weist einige seltene Pflanzenarten auf.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines artenreichen Feldgehölzes als Lebensstätte und Refugialbiotop seltener Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes

C.4.06 LB „Lange Laub“

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Hörste, innerhalb der Flur 9  
Größe: 4,7 ha

Das Schutzgebiet umfasst einen Komplex aus einem Feldgehölz, mehreren Hecken mit Kopfbäumen sowie Grünlandflächen nördlich der Ortslage Öchtringhausen. Das Gebiet zeichnet sich durch seine kleinräumige Strukturierung und die damit verbundene Artenvielfalt aus.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines wertvollen Refugial- und Vernetzungsbiotopes innerhalb eines intensiv agrarisch genutzten Landschaftsraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

C.4.07 LB „Kleebusch“

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Hörste, Innerhalb der Flur 6

Größe: 1,6 ha

Es handelt sich hier um ein Feldgehölz nordöstlich der Ortslage Öchtringhausen mit gemischtem Baumbestand aus Eiche, Esche und Pappel. Das Waldinnere ist strauch- und krautreich und beherbergt einige seltene Pflanzen- und Tierarten.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines artenreichen Feldgehölzes als Lebensstätte und Refugialbiotop seltener Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.

C.4.08 LB „Feldgehölze bei Mönninghausen“

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Mönninghausen, innerhalb der Flur 4

Größe: 1,0; 1,1; 0,19 und 0,13 ha

Es handelt sich hier um 4 unterschiedlich große Feldgehölze innerhalb des Agrarraumes südöstlich von Mönninghausen. Die Baumschicht setzt sich überwiegend aus älteren Stieleichen sowie Eschen zusammen, als Straucharten sind hauptsächlich Weißdorn, Hasel, Hainbuche, Holunder und Brombeere vertreten.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung mehrerer artenreicher Feldgehölze als Lebensstätte und Refugialbiotop etlicher Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

### C.4.09 LB „ Gewässersystem Brandenbäumer Bach“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Garfeln, innerhalb der Flur 2  
Gemarkung Geseke, innerhalb der Fluren 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 14 u. 31  
Gemarkung Störmede, innerhalb der Fluren 1 und 7

Größe: insgesamt 14,5 ha

Der Schutzbereich umfasst einzelne Abschnitte der Wasserläufe „Osterschledde“, „Völme-der Bach“, „Geseker Bach“ und Westerschledde. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um noch naturnahe Bachläufe mit hoher struktureller Vielfalt bzw. mit besonderer Funktion als Lebensraum und Vernetzungsbiotop für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines insgesamt naturnahen Fließgewässersystems mit besonderer Funktion als Lebensraum seltener und geschützter Pflanzen und Tierarten sowie als Vernetzungselement zwischen mehreren Naturschutzgebieten mit Biotopen und Arten nach FFH-Richtlinie.
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 – 11 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird festgelegt:

- das Einsetzen von Fischen bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

#### C.4.10 LB „Nächstenbruch“

##### **Beschreibung:**

Lage: Störmede, innerhalb der Flur 7  
Größe: 8,8 ha

Es handelt sich bei diesem Landschaftselement um eine größere Waldfläche südlich von Ehringhausen, die an ihrer Westseite in eine Grünlandfläche mit einer Hecke bzw. Baumreihe aus alten Eichen übergeht. Der Wald ist sehr strukturreich, überwiegend mit Stieleiche, Moorbirke und Erlen sowie kleinräumig mit weiteren unterschiedlichsten Baumarten bestockt.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines naturnahen, sehr struktur- und artenreichen Wald- und Grünlandkomplexes innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes

#### C.4.11 LB „Feldgehölze westlich Nächstenbruch“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Ehringhausen, innerhalb der Flur 4  
Größe: 2,5 ha

Der Landschaftsbestandteil findet sich in der offenen Feldflur zwischen Ehringhausen und Langeneike westlich des LB „Nächstenbruch“. Er besteht aus einem Feldgehölz und einer angrenzenden Grünlandfläche. Das Gehölz setzt sich vorwiegend aus Buchen, Eichen, Eschen und einigen Pappeln zusammen. Die Kraut- und Strauchschicht ist teilweise sehr strukturiert und vielfältig entwickelt.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung und Entwicklung eines artenreichen Gehölz-Grünlandkomplexes als wichtiges Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.



#### C.4.12 LB „Weihe“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bökenförde, innerhalb der Fluren 1 und 6  
Gemarkung Rixbeck, innerhalb der Flur 5  
Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Fluren 40, 41, 42, 43 und 44  
Gemarkung Bad Westernkotten, innerhalb der Flur 17

Größe: 2,6 ha

Bei dem Bachlauf „Weihe“ handelt es sich um ein ehemals künstlich angelegtes Fließgewässer, das sich durch einige naturnahe Abschnitte und artenreiche Vegetation und Wasserfauna auszeichnet.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung und Entwicklung eines artenreichen Fließgewässers mit besonderer Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

##### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 – 11 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird festgelegt:

- das Einsetzen von Fischen bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

#### C.4.13 LB „Brünneken“

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bökenförde, innerhalb der Flur 2

Größe: 0,06 ha

Die Wallfahrtstätte „Brünneken“ findet sich an der Kreisstraße K 50 von Bökenförde nach Esbeck. Es handelt sich um eine Kapelle, die von einer Gruppe Winterlinden umstanden ist. Der Ort ist neben seiner historischen Bedeutung innerhalb des intensiv genutzten Agrarraumes von besonders landschaftsprägendem Wert.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- bzw. Ortsbildes.

#### C.4.14 LB „Pöppelsche/Gieseler“

### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Lippstadt, innerhalb der Flur 45  
Gemarkung Bökenförde, innerhalb der Fluren 5, 6, 8, 9 und 10  
Gemarkung Eikeloh, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Bad Westernkotten, innerhalb der Fluren 2, 4, 6, 9 und 17

Größe: 10,6 ha

Der Schutzbereich umfasst den kleinen Flusslauf „Gieseler“ von der Bundesstrasse B 55 flussaufwärts bis ins als Naturschutzgebiet ausgewiesene Quellgebiet einschließlich des Zulaufes der Pöppelsche von der Einmündung aufwärts bis zur Bundesstrasse B 1. Der Raum ist Bestandteil eines großen, insgesamt besonders struktur- und artenreichen, der Lippe zufließenden Gewässersystems

**Im Schutzgebiet finden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Flora- Fauna- Habitat- (FFH) bzw. der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird deshalb unter der Ziffer „ DE 4215-302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.**

### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

a) eines struktur- und artenreichen Fließgewässers mit besonderer Funktion als Vernetzungsbiotop innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.

b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierarten:

- Bachneunauge

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Groppe
- Rohrweihe
- Eisvogel

2) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 – 11 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird festgelegt:

- das Bootfahren auf dem betroffenen Abschnitt der Pöppelsche ist im Rahmen der für das angrenzende Naturschutzgebiet „Pöppelschetal“ bestehenden Regelungen zulässig.
- das Einsetzen von Fischen bedarf der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

### **Gebote:**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.

## **C.4.16 LB „Quellen Schäferkamp“**

### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bad Westernkotten, innerhalb der Flur 9  
Größe: 2,1 ha

Es handelt sich hier um einen für den nördlichen Fuß des Haarstranges typischen salzhaltigen Quellbereich südöstlich von Bad Westernkotten. Der Quellteich selbst ist zum Teil mit Röhricht und Seggenbulten bewachsen. Der Ablaufgraben des Teiches ist zu zwei Fischteichen aufgeweitet. Das Ufer des Grabens ist mit diversen Gehölzen bestanden.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines landschaftstypischen Quellbereiches als spezifischer Lebensraum für seltene Pflanzen und Tierarten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 – 11 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird festgelegt:

- jegliche Nutzung des Bereiches, auch zu Hobby- oder Freizeitwecken, ist unzulässig.

### C.4.17 LB „Osterbach“

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bad Westernkotten, innerhalb der Fluren 5 und 8  
Größe: 1,9 ha

Der Schutzbereich umfasst den Verlauf des Osterbaches von der Bundesstrasse B 1 aufwärts bis zur Ortsgrenze von Bad Westernkotten. Es handelt sich hier um einen naturnahen, reich strukturierten Bachlauf mit ausgeprägtem Bestand an begleitenden Gehölzen, Uferstauden und Wasservegetation.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines naturnahen Tieflandbaches als wertvolles Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

## **D Festsetzungen gem. §§ 24 bis 26 LG NW**

### **D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)**

Für alle unter den Abschnitten „C.1–Naturschutzgebiete“ und „C.4–Geschützte Landschaftsbestandteile“ mit der entsprechenden Signatur versehenen Schutzflächen oder Schutzbereiche werden gemäß § 25 LG NRW folgende Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen:

- 1. Bei Wiederaufforstungen ist ausschließlich die Verwendung standortgerechter Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz zulässig.**
- 2. Jegliche Form einer Endnutzung bleibt einem mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt abgestimmten forstlichen Betriebsplan vorbehalten.**

Die Regelungen erfolgen

- zur Sicherung und zum Erhalt wertvoller Lebensräume und Biotope mit zum Teil besonderer Bedeutung entsprechend der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.
- .
- auf Grund der besonderen Funktionen der Waldflächen (Naturhaushalt, Bodenschutz, Immissionsschutz) innerhalb der Schutzbereiche.
- auf Grund der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Gem. § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen gem. § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.





## **D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) - Festsetzungsräume -**

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Allen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz erfolgen.

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Entsprechend § 26 Abs. 2 LG ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können, gewählt. Hierzu werden **Festsetzungsräume** unter den **lfd. Nummern D.2.01 - D.2.19** festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die auf vertraglicher Basis und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten erfolgt. Der für die Festsetzungsräume angegebene Umfang der Einzelmaßnahmen wurde überschlägig an Hand der aufgeführten Beispiele ermittelt und ist damit nicht abschließend.

Ausgenommen von diesem Verfahren bleiben alle standortabhängigen Maßnahmen, wie z.B. die Pflege vorhandener Biotope oder Landschaftsbestandteile. Diese Maßnahmen werden als **Einzelfestsetzungen** lagegenau unter Abschnitt D.3 beschrieben.



|   |   |
|---|---|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.01</b>  | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Landwirtschaftliche Flächen nordwestlich Lipperbruch<br>ca. 99 ha  |
| <u>Naturraum:</u>   | Schwach bis stark durch Grundwasser beeinflusster Bereich der Lippe – Niederterrasse mit Böden geringer Nährstoffstufe.   |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>  | Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit Resten von Dauergrünland. Entlang der Gewässer und Wege teilweise gut ausgeprägte Hecken und Baumreihen. Vereinzelt kleine Feldgehölze. Kleingewässer fehlen. |
| <u>Entwicklungsziel:</u>  | Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.                            |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.01 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Anlage einer Emissionsschutzpflanzung entlang der B55.<br/>( Länge: ca. 800 m, Breite mind. 25 m )</b></li> <li><b>2. Naturnahe Gestaltung der Gewässer „Kaltestrot“ und „Mastholter Grenzgraben“.</b></li> <li><b>3. Neuanlage von drei Kleingewässern im Bereich der Dauergrünlandflächen.</b></li> <li><b>4. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Hecken, Baumreihen, Felldraine) als Vernetzungselemente zwischen dem Mastholter Grenzgraben und den Wegen „Alter Römerweg“ und „Auf dem Veild“ . ( Länge ca. 900 m )</b></li> <li><b>5. Pflanzung von 100 Kopfweiden.</b></li> <li><b>6. Pflege der z.T. stark durchgewachsenen Hecken und Kopfbäume.</b></li> </ol> |   |
| <u>Erläuterung:</u>   |   |
| Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Lipperbruch.</li> <li>- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.</li> </ul>  |   |

|  |   |
|--|---|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.02</b>   | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Landwirtschaftliche Flächen zwischen Lipperode und B55 sowie der Bereich „Boker Kanal“, ca. 178 ha.  |
| <u>Naturraum:</u>  | Schwach grundwasserbeeinflusste Bereiche der Lippe – Niederterrasse mit Böden geringer Nährstoffstufe.  |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>   | Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit größerer Waldfläche und dem Gewässersystem „Boker Kanal“. Entlang der Wege, Gewässer bzw. Nutzungsgrenzen gut ausgeprägte Hecken und Baumreihen. Guter Kopfbaumbestand. Vereinzelt Kleingewässer. |
| <u>Entwicklungsziel:</u>   | Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt. Für den Boker Kanal überlagert das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer).                                      |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.02 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Anlage einer Emissionsschutzpflanzung entlang der B55.<br/>( Länge: ca. 450 m, Breite mind. 25 m )</b></li> <li><b>2. Ergänzung (70 Kopfweiden) und Pflege der Gehölz- und Kopfbaumbestände.</b></li> <li><b>3. Neuanlage von zwei Kleingewässern.</b></li> <li><b>4. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.</b></li> </ol> |   |
| <u>Erläuterung:</u>  |   |
| Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Lipperode.</li> <li>- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.</li> </ul>   |   |

|  |  |
|--|--|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.03</b>   | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Landwirtschaftliche Flächen nordöstlich von Lipperode<br>ca. 241 ha |
| <p><u>Naturraum:</u> Zum Teil stark grundwasserbeeinflusste, aber auch grundwasserfreie Bereiche der Lippe – Niederterrasse mit Böden geringer Nährstoffstufe.</p> <p><u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u> Neben Ackernutzung noch größere Grünlandkomplexe. Einzelne weg- begleitende Hecken, Feldgehölze und prägende Kopfbaumreihen. Wenige Kleingewässer.</p>  |  |
| <p><u>Entwicklungsziel:</u> Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.</p>   |  |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.03 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Ergänzung bzw. Neupflanzung von Kopfbäumen und Hecken entlang der Gewässer bzw. der Grundstücksgrenzen zwischen dem Delbrücker Weg, der Wilhelm-Busch-Strasse, der Bruchstrasse und dem Weg Im Neuen Felde.<br/>(200 Kopfbäume, 300 Meter Hecke)</b></li> <li><b>2. Neuanlage von 5 Feuchtbereichen (Blänken, Röhrichte und Kleingewässer, ca. 3ha).</b></li> <li><b>3. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.</b></li> <li><b>4. Pflege der z.T. stark durchgewachsenen Hecken und Kopfbäume.</b></li> </ol> |  |
| <p><u>Erläuterung:</u></p> <p>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Bereitstellung von Biotopergänzungsflächen zum NSG Zachariasse.</li> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Lipperode.</li> <li>- zum Erhalt prägender Landschaftselemente</li> </ul>  |  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.04</b>   | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Niederterrassenlandschaft westlich und nördlich von Mettinghausen, ca. 382 ha   |
| <u>Naturraum:</u>  | Grundwasserbeeinflusste und weitgehend grundwasserfreie Bereiche der Lippe – Niederterrasse mit Böden geringer Nährstoffstufe.   |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>   | Überwiegend ackerbaulich genutzter Bereich, vereinzelt kleinere Grünlandkomplexe. Entlang der Wege und Gewässer teilweise gut ausgeprägte Hecken, Baumreihen, kleinere Gehölze sowie Kopfbäume. Einige größere Waldflächen auf Binnendünen- bzw. Uferwallstandorten. Kleingewässer fehlen. |
| <u>Entwicklungsziel:</u>   | Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen sowie eine Förderung von Flora und Fauna der Sonderstandorte erfolgen.  |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.04 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung des Delbrück-Cappeler-Grabens.</b></li> <li><b>2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Hecken, Kopfbaumreihen Feldraine), insbesondere vom Delbrücker Weg zu den Waldflächen sowie in der Flur „Westerfeld“. ( 30 Kopfbäume, 1000 Meter Hecke)</b></li> <li><b>3. Anlage von 2 Kleingewässern in den Fluren „Bohnpfad“ und „Bokerheide“.</b></li> <li><b>4. Pflege der Hecken und Kopfbäume.</b></li> <li><b>5. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.</b></li> </ol> |  |
| <u>Erläuterung:</u>  |  |
| Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Bereitstellung von Biotopergänzungsflächen zum NSG Zachariasse.</li> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft</li> <li>- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.</li> </ul>   |  |

|   |  |
|---|--|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.05</b>  | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Niederterrassenlandschaft nördlich von Mettinghausen und Rebbecke, ca. 386 ha   |
| <u>Naturraum:</u>   | Grundwasserbeeinflusste und weitgehend grundwasserfreie Bereiche der Lippe – Niederterrasse mit Böden geringer Nährstoffstufe  |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>  | Überwiegend ackerbaulich genutzter Bereich, vereinzelt kleinere Grünlandkomplexe. Entlang der Wege und Gewässer teilweise gut ausgeprägte Hecken, Baumreihen, kleinere Gehölze sowie Kopfbäume. Einige größere Waldflächen auf Binnendünen- bzw. Uferwallstandorten. Kleingewässer fehlen. |
| <u>Entwicklungsziel:</u>  | Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen sowie eine Förderung von Flora und Fauna der Sonderstandorte (Binnendünen) erfolgen.                                  |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.05 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung des Delbrück-Cappeler-Grabens.</b></li> <li><b>2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Hecken, Baumreihen, Feldraine), insbesondere vom Weg „Zur Dicken Kiefer“ zu den Waldflächen sowie in der Flur „Lange Eiche“ . (Länge: 2200 Meter, 60 Kopfbäume)</b></li> <li><b>3. Anlage von 3 Kleingewässern nördlich von Mettinghausen bzw. Rebbecke. ( 1,5 ha)</b></li> <li><b>4. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.</b></li> <li><b>5. Pflege der z.T. stark durchgewachsenen Hecken und Kopfbäume.</b></li> </ol> |  |
| <u>Erläuterung:</u>   |  |
| Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.</li> <li>- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.</li> </ul>  |  |

|   |  |
|---|--|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.06</b>  | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Lippeaue westlicher Abschnitt<br>ca. 399 ha   |
| <u>Naturraum:</u>   | Talaue der Lippe mit grundwasserbeeinflussten Böden mittlerer bis hoher, selten geringer bis mittlerer Nährstoffstufe.   |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>  | Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum, auf ehemaligen Niedermoorstandorten kleinere Bereiche mit Dauergrünland. Einige z.T. sehr naturnahe Altgewässer der Lippe. Entlang der Wasserläufe und Wege teilweise gut ausgeprägte Röhricht und Gehölzbestände, hohe Zahl an Kopfbäumen. |
| <u>Entwicklungsziel:</u>  | Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.   |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.06 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Lippe-Auenprogramm umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung sämtlicher Auengewässer.</b></li> <li><b>2. Schaffung von Auwald im Rahmen des Lippe-Auenkonzeptes.</b></li> <li><b>3. Schaffung von 3 Stillgewässern sowie Röhrichten und nassen Grünlandflächen, insbesondere in den Fluren „Mersch, Goselake und Barkei“ . (Fläche gesamt 6 ha)</b></li> <li><b>3. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Hecken, Kopfbäumreihen, Feldraine) quer zur Lippe zum Rand der Aue. (200 Kopfbäume, 1100 Meter Hecke und Raine)</b></li> <li><b>4. Pflege der Gehölz- und Kopfbäumbestände.</b></li> </ol> |  |
| <u>Erläuterung:</u>   |  |
| Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Flussauenlandschaft.</li> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.</li> <li>- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.</li> </ul>   |  |

|   |  |
|---|--|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.07</b>  | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Lippeaue östlicher Abschnitt<br>Ca. 384 ha  |
| <u>Naturraum:</u>   | Talaue der Lippe mit grundwasserbeeinflussten Böden mittlerer bis hoher, selten geringer bis mittlerer Nährstoffstufe.   |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>  | Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum, auf ehemaligen Niedermoorstandorten kleinere Bereiche mit Dauergrünland. Einige z.T. sehr naturnahe Altgewässer der Lippe. Entlang der Wasserläufe und Wege teilweise gut ausgeprägte Röhricht und Gehölzbestände, hohe Zahl an Kopfbäumen. |
| <u>Entwicklungsziel:</u>  | Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.   |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen in Abstimmung mit dem Lippe-Auenprogramm umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung sämtlicher Auengewässer.</b></li> <li><b>2. Schaffung von Auwald im Rahmen des Lippe-Auenkonzeptes.</b></li> <li><b>3. Schaffung von 7 Kleingewässern, Röhrichtern und nassen Grünlandflächen, insbesondere bei Mettinghausen in der Fluren „Am Bruk, Westbrake und Westerbok“ sowie bei Garfeln in den Fluren „Johanneskamp, Große Breite und Alte Gräben“.</b></li> <li><b>3. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Hecken, Kopfbäumreihen, Feldraine) quer zur Lippe zum Rand der Aue . (300 Kopfbäume, 1.800 Meter Hecke und Raine)</b></li> <li><b>4. Pflege der Gehölz- und Kopfbäumbestände.</b></li> </ol> |  |
| <u>Erläuterung:</u>   |  |
| Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Schaffung einer strukturreichen und naturnahen Flussauenlandschaft.</li> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.</li> <li>- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.</li> </ul>   |  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.08</b>  | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Landwirtschaftliche Flächen südlich der Lippeaue bei Hörste und Garfeln, ca. 275 ha  |
| <u>Naturraum:</u>   | Grundwasserbeeinflusste Bereiche der Lippe – Niederterrasse mit Böden geringer bis mittlerer Nährstoffstufe.  |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>  | Fast ausschließlich ackerbaulich genutzter Raum neben großer Waldfläche „Im Sundern“. Entlang der Wege und Gewässer teilweise Hecken, Baumreihen und Einzelgehölze. Feuchtbereiche und Kleingewässer fehlen.  |
| <u>Entwicklungsziel:</u>  | Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.  |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.08 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung der Gewässer, insbesondere der Lake.</b></li> <li><b>2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Hecken, Baumreihen, Feldraine) entlang von Gräben und Nutzungsgrenzen, insbesondere in der Feldflur westlich Hörste. (Gesamtlänge 2.000 Meter)</b></li> <li><b>3. Obstpflanzungen (50 Bäume) entlang der Wege und auf Flächen in Ortsnähe.</b></li> </ol> |   |
| <u>Erläuterung:</u>   | Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei<br><br>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.<br><br>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft. |



|  |  |
|--|--|
| <b>Festsetzungsraum</b><br><br><b>D.2.09</b>   | <u>Bezeichnung und Größe:</u><br><br>Agrarraum zwischen Esbeck, Hörste, Mönninghausen, Dedinghausen und Rixbeck, ca. 820 ha  |
| <u>Naturraum:</u>  | Überwiegend gering grundwasserbeeinflusste Bereiche der Grundmoräne, der Tonmergelsteine, der Niederterrasse und des Löß mit mittlerer bis sehr hoher Nährstoffstufe.  |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>   | Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum, auf Mergel einige Dauergrünlandflächen oder kleinere Wälder. Zum Teil arm an Hecken oder anderen Landschaftselementen. Feuchtbereiche fehlen fast vollständig.                        |
| <u>Entwicklungsziel:</u>   | Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt, in einem kleineren Teil ergänzt durch das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) und 5 (Naturnahe Gewässer). |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.09 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung der aller Fließgewässer, insbesondere des Lämmerbaches.</b></li> <li><b>2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Hecken, Baumreihen, Feldraine) entlang von Gräben, Wegen und Schlaggrenzen, insbesondere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen den Wegen „Wilde Wende, Kirchenkamp <b>und Elsternweg</b></li> <li>- entlang der Gewässer und Schlaggrenzen in den Fluren „Rotkuhle, Tiwill, Meerpfanne, Driehbusch, Süderheide und Klus“. (Länge ca. 2.500 Meter)</li> </ul> </li> <li><b>3. Anlage bzw. Ergänzung von Obstbaumreihen entlang der Wege und Flächen in Ortsnähe. (100 Obstbäume)</b></li> <li>4. Anlage von 6 Kleingewässern, insbesondere in den Fluren „Dornegge und Blutacker“. <b>(Fläche ca. 1,5 ha)</b></li> </ol> |  |
| <u>Erläuterung:</u><br><br>Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.</li> <li>- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.</li> </ul>  |  |

|   |  |
|---|--|
| <b>Festsetzungsraum</b>   | <u>Bezeichnung und Größe:</u>  |
| <b>D.2.10</b>   | Mönninghauser Bruch<br>ca. 338 ha  |
| <u>Naturraum:</u>   | Bachniederung mit grundwassernahen mineralischen Böden überwiegend mittlerer Nährstoffstufe.   |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>  | In großen Teilen auf Grund intensiver Drainage ackerbaulich genutzt. Entlang der Wege und Gewässer z.T. gut ausgeprägte Hecken und Kopfbaumreihen. Kleingewässer oder sonstige Feuchtbereiche fehlen fast vollständig.                     |
| <u>Entwicklungsziel:</u>  | Für den Bereich ist überwiegend das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung), zum Teil das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt. Im gesamten Raum soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen. |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.10 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung der vorhandenen Gräben und Wasserläufe.</b></li> <li><b>2. Anlage von Kleingewässern, Röhrichten und nassen Grünlandflächen.<br/>(Fläche gesamt ca. 10 ha)</b></li> <li><b>3. Pflanzung von Hecken und Kopfbaumreihen. (Hecken ca. 700 Meter, 200 Kopfbäume)</b></li> <li><b>4. Pflege der Gehölz- und Kopfbaumbestände.</b></li> </ol> |  |

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Bereitstellung von Biotopergänzungsflächen zum NSG „Ostern Heuland – In den Erlen“.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durch landwirtschaftliche Intensivierung bedrohten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

|  |   |
|--|---|
| <b>Festsetzungsraum</b>  | <u>Bezeichnung und Größe:</u>   |
| <b>D.2.11</b>  | Agrarraum zwischen Mönninghausen und Bönninghausen<br>Ca. 347 ha  |
| <u>Naturraum:</u>  | Weitgehend grundwasserfreie Lößböden der Geseker Unterbörde mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe.  |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u>   | Ausschließlich ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Wege Obstbaumreihen sowie verstreut einzelne kleine Feldgehölze. |
| <u>Entwicklungsziel:</u>   | Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.                        |
| <p><b>Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.11 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.</b></li> <li><b>2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (niedrige Hecken und Feldraine) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen. (Länge ca. 2.000 Meter)</b></li> <li><b>3. Anlage von Ackerbrachen, Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.</b></li> <li><b>4. Schaffung bzw. Pflege von Obstbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hof-</b></li> </ol> |   |

**nahen Flächen. (50 Obstbäume)**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.12**

Bezeichnung und Größe:

Agrarraum nördlich Geseke  
ca. 688 ha

Naturraum:

Weitgehend grundwasserfreie Lößböden der Geseker Unterbörde mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und

Nutzungsstruktur:

Ausschließlich ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Wege Obstbaumreihen sowie verstreut einzelne kleine Feldgehölze.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt.

**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.12 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (niedrige Hecken und Feldraine) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen. ( Länge ca. 3000 Meter )**
- 3. Anlage von Ackerbrachen, Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.**
- 4. Schaffung bzw. Pflege von Obstbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Festsetzungsraum</b> | <u>Bezeichnung und Größe:</u>                            |
| <b>D.2.13</b>           | Landwirtschaftlicher Raum nordöstl. Geseke<br>Ca. 568 ha |

Naturraum: Überwiegend grundwassernahe Niederungsbereiche mit mineralischen bzw. kleinräumig organischen (Niedermoor) Böden mittlerer Nährstoffstufe, z. T. grundwasserbeeinflusste Lößböden der Geseker Unterbörde mit hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Ackerbaulich geprägter Raum mit Grünlandresten auf den ehemaligen Niedermoorstandorten. Teilweise gut ausgeprägte Hecken, Feldgehölze und Obstbaumreihen. Vereinzelte Kleingewässer und Röhrichte.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) mit dem überlagernden Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Kopfbäume, niedrige Hecken, Feldraine) entlang der Wasserläufe und Schlaggrenzen. (200 Kopfbäume, Länge ca. 1.800 Meter)**
- 3. Anlage von Kleingewässern, Röhrichten und nassen Grünlandflächen. (Fläche 5 ha )**
- 4. Pflege und Ergänzung der Obstbestände entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen. (100 Obstbäume)**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Biotopergänzungsflächen zum NSG „Ostern Heuland – In den Erlen“.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Festsetzungsraum</b> | <u>Bezeichnung und Größe:</u>  |
| <b>D.2.14</b>           | Landwirtschaftlicher Raum zwischen Geseke und Störmede<br>Ca. 291 ha |

Naturraum: Grundwasserbeeinflusste Bachniederung mit z.T. organischen Böden mittlerer Nährstoffstufe bzw. grundwasserferne Lößböden der Geseker Unterbörde mit mittlerer bis sehr hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Fast ausschließlich ackerbaulich geprägter Raum. Insgesamt geringe Zahl an Landschaftselementen. Entlang der Wege und Wasserläufe z.T. gut ausgebildete Hecken oder Baumreihen. Feuchtbereiche fehlen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Kopfbäumreihen, Hecken, Feldraine) entlang der Gräben und Schlaggrenzen. ( Länge ca. 900 m, 100 Kopfbäume)**
- 3. Anlage von Kleingewässern, Röhrichten und nassen Grünlandflächen. (Fläche 2ha)**
- 4. Pflege und Ergänzung der Obstbestände entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen. ( 50 Obstbäume)**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Biotopergänzungsflächen zum NSG „Stockheimer Bruch“.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Festsetzungsraum</b> | <u>Bezeichnung und Größe:</u>   |
| <b>D.2.15</b>           | Agrarraum zwischen Ehringhausen, Störmede und Lange-<br>neike, ca. 849 ha |

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <u>Naturraum:</u>                    | Weitgehend grundwasserfreie Lößböden der Geseker Unterbörde mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe.  |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u> | Ausschließlich ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Wege Obstbaumreihen sowie verstreut einzelne kleine Waldflächen und Feldgehölze. |

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.15 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (niedrige Hecken und Feldraine) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen. ( Länge 7.500 m )**
- 3. Anlage von Ackerbrachen, Ackerrandstreifen und Säumen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.**
- 4. Schaffung, Ergänzung und. Pflege von Obstbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen. ( 250 Obstbäume )**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Festsetzungsraum</b> | <u>Bezeichnung und Größe:</u>                                       |
| <b>D.2.16</b>           | Agrarraum zwischen Rixbeck, Dedinghausen und Bökenförde, ca. 983 ha |

Naturraum: Weitgehend grundwasserfreie Lößböden der Geseker Unterbörde mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Ausschließlich ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Wege Obstbaumreihen sowie verstreut einzelne kleine Waldflächen und Feldgehölze.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.



**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.16 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (niedrige Hecken und Feldraine) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen. (Länge ca. 6.000 Meter)**
- 3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen und Ackerbrachen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.**
- 4. Schaffung, Ergänzung und Pflege von Obstbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen. (200 Obstbäume)**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Festsetzungsraum</b>              | <u>Bezeichnung und Größe:</u>   |
| <b>D.2.17</b>                        | Agrarraum zwischen Bökenförde und Langeneike<br>ca. 476 ha  |
| <u>Naturraum:</u>                    | Weitgehend grundwasserfreie Lößböden der Geseker Unterbörde mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe.  |
| <u>Biotop- und Nutzungsstruktur:</u> | Ausschließlich ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Wege Obstbaumreihen sowie verstreut einzelne kleine Waldflächen und Feldgehölze. |

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.17 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (niedrige Hecken und Feldraine) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen. (Länge ca 4.000 m)**
- 3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen und Ackerbrachen im Rahmen der entsprechenden landwirtschaftlichen Förderprogramme.**
- 4. Schaffung bzw. Pflege von Obstbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Festsetzungsraum</b> | <u>Bezeichnung und Größe:</u>  |
| <b>D.2.18</b>           | Landschaftsraum zwischen Bad Westerkotten und Bökenförde, ca. 634 ha |

Naturraum: Grundwasserbeeinflusstes Niederungsgebiet mit teilweise organischen (Niedermoor) Böden mittlerer Nährstoffstufe bzw. grundwasserferne Lößböden der Unterbörde mit hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend durch Ackerbau geprägter Raum mit Grünlandresten im Niedermoor- bzw. Niederungsbereich. Zumeist arm an Landschaftselementen. Entlang der Fließgewässer z.T. gut ausgeprägte Hecken und Kopfbäume. Im Niedermoorkern größere Waldfläche.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.18 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Kopfbäume, niedrige Hecken, Feldraine) entlang der Gräben und Schlaggrenzen. (Länge 4.500 Meter)**
- 3. Anlage von Kleingewässern, Röhrichten und nassen Grünlandflächen. (Fläche 5 ha)**
- 4. Pflege und Ergänzung der Obstbestände entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen. (100 Obstbäume)**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Biotopergänzungsflächen zu den NSG's „Muckenbruch“ und „Gieselerquellen“ sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen „Gieseler“ und „Pöppelsche“.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.19**

Bezeichnung und Größe:

Landschaftsraum zwischen Erwitte und Bad Westernkotten  
 ca. 333 ha

Naturraum: Grundwasserbeeinflusstes Niederungsgebiet mit mineralischen Böden mittlerer Nährstoffstufe bzw. grundwasserferne Lößböden der Unterbörde mit hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend durch Ackerbau geprägter Raum mit Grünlandresten innerhalb der Niederung. Zumeist arm an Landschaftselementen. Entlang der Fließgewässer und innerhalb der Niederung z.T. sehr gut ausgeprägte Hecken und Kopfbäumbestände. Feuchtbereiche fehlen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist tlw. das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) und tlw. das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagert mit dem Ziel 3 (Freiraumschutz) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

**Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.19 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.**
- 2. Schaffung bzw. Optimierung linienhafter Strukturen (Kopfbaumreihen, niedrige Hecken, Feldraine) entlang der Gräben und Schlaggrenzen. (100 Kopfbäume, Länge 1700 Meter)**
- 3. Anlage von Kleingewässern, Röhrichten und nassen Grünlandflächen. (Fläche 2 ha)**
- 4. Pflege und Ergänzung der Obstbestände entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen. (50 Obstbäume)**

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durch landwirtschaftliche Intensivierung bedrohten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

### **D.3 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) - Einzelfestsetzungen -**

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Allen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

*Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz erfolgen.*

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die unter den Gliederungsnummern D.3.01 – D.3.15 beschriebenen Maßnahmen werden zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung eines leistungsfähigen Landschafts- und Naturhaushaltes als notwendige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und möglichen Nutzungsberechtigten. Maßnahmen innerhalb von Waldflächen sind nur im Rahmen eines von der Forstbehörde erstellten Waldpflegeplanes zulässig.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gem. § 37 LG NW zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

### **D.3.01 Binnendüne Mettinghausen**

Maßnahmen:

- Freistellung des südlichen Randstreifens entlang der Landstraße L 815 durch entsprechende Rücknahme der Kiefern.
- Regelmäßige Mahd (1x jährlich) des Randstreifens.
- Schaffung eines neuen Waldsaumes mit standortgerechten Laubholzarten.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung eines kleinflächigen artenreichen Sandmagerrasens mit seltener Sanddünenflora und –fauna.

### **D.3.02 Altarm Rebbecke**

Maßnahmen:

- Schaffung eines mind. 5 Meter breiten Pufferstreifens.
- Umwandlung der Ackernutzung auf der umliegenden Parzelle in extensive Grünlandnutzung.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines Lippealtarmes als wertvoller Lebensraum und seltener Biotoptyp der oberen Lippeaue.

### **D.3.03 Blaufichten Geflügelhof**

Maßnahmen:

- Beseitigung der nicht heimischen Gehölze (Blaufichten).
- Neupflanzung standortgerechter heimischer Laubholzarten.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung eines durch standortfremde Gehölze beeinträchtigten Landschaftsbildes.

### **D.3.04 Kleingewässer Fohlenbusch**

Maßnahmen:

- Beseitigung der nicht heimischen Gehölze im Umfeld des Teiches.
- Pflegeschnitt der Gehölze und Kopfbäume.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung eines Kleingewässers mit wichtiger Funktion als Lebensraum und Vernetzungsbiotop.

#### **D.3.05 Quellteich östlich Bökenförde**

Maßnahmen:

- Beseitigung von fremdem Bodenmaterial und Bauschutt.
- Anlage eines mind. 5 Meter breiten Pufferstreifens.
- Öffnung des verrohrten Ablaufgrabens.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung eines Kleingewässers mit wichtiger Funktion als Lebensraum und Vernetzungsbiotop.

#### **D.3.06 Salzquelle Schäferkamp**

Maßnahmen:

- Beseitigung von Bodenmaterial und Bauschutt aus dem Gewässer.
- Beseitigung der Stauvorrichtungen, aller baulichen Anlagen und standortfremden Gehölzen.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung eines Kleingewässers mit wichtiger Funktion als Lebensraum und Vernetzungsbiotop

#### **D.3.07 Blaufichten Bad Westernkotten**

Maßnahmen:

- Beseitigung der nicht heimischen Gehölze (Blaufichten).
- Neupflanzung standortgerechter heimischer Laubholzarten.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung eines durch standortfremde Gehölze beeinträchtigten Landschaftsbildes.

### **D.3.08 Blaufichten Schwarzenraben**

Maßnahmen:

- Beseitigung der nicht heimischen Gehölze (Blaufichten).
- Neupflanzung standortgerechter heimischer Laubholzarten.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung eines durch standortfremde Gehölze beeinträchtigten Landschaftsbildes.

### **D.3.09 Blaufichten Walachei**

Maßnahmen:

- Beseitigung der nicht heimischen Gehölze (Blaufichten).
- Neupflanzung standortgerechter heimischer Laubholzarten.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung eines durch standortfremde Gehölze beeinträchtigten Landschaftsbildes.

### **D.3.10 Blaufichten Esbeck**

Maßnahmen:

- Beseitigung der nicht heimischen Gehölze (Blaufichten).
- Neupflanzung standortgerechter heimischer Laubholzarten.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung eines durch standortfremde Gehölze beeinträchtigten Landschaftsbildes.

### **D.3.11 Stillgewässer im NSG Lippeaue**

Maßnahmen:

- Beseitigung von Müll und Bauschutt.
- Auslandung des Stillgewässers und Ausformung breiter flacher Uferzonen.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung eines Kleingewässers mit wichtiger Funktion als Lebensraum und Vernetzungsbiotop innerhalb der Lippeaue.



#### **D.3.12 Altarm Goselake I**

Maßnahmen:

- Anlage eines mind. 5 Meter breiten äußeren Pufferstreifens.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines Lippealtarmes als wertvoller Lebensraum und seltener Biotoptyp der oberen Lippeaue.

#### **D.3.13 Altarm Goselake II**

Maßnahmen:

- Anlage eines mind. 5 Meter breiten Pufferstreifens.

Erläuterung:

Erhaltung und Entwicklung eines Lippealtarmes als wertvoller Lebensraum und seltener Biotoptyp der oberen Lippeaue.

#### **D.3.14 Feuchtwiese Schulte - Stratmann**

Maßnahmen:

- regelmäßige Mahd (max. 2-schürig) der Fläche.
- regelmäßige Pflege bzw. Ergänzung des Kopfbaumbestandes.
- Anlage mehrerer Kleingewässer.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung einer artenreichen Feuchtwiese innerhalb der Lippeaue auf ehemaligem Niedermoorstandort.

#### **D.3.15 Altarme Schäfermeier**

Maßnahmen:

- Entschlammung der Altarme.
- Anlage eines mind. 5 Meter breiten Pufferstreifens.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung zweier Lippealtarme als wertvolle Lebensräume und seltene Biotoptypen der oberen Lippeaue.